



Protokoll des Kantonsrats

2. Sitzung der 31. Legislaturperiode

Donnerstag, 29. Januar 2015 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.05 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18. Dezember 2014
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
4. Bestätigung der Wahl der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrats und der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtszeit 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019)
5. Kommissionsbestellungen:
 - 5.1. Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts
 - 5.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung einer wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich für die Kantonsschule Zug (KSZ): 2. Lesung
7. Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen
8. Änderung des Energiegesetzes
9. Genehmigung der Schlussabrechnung: Kantonsratsbeschlüsse betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar – Kreditfreigabe und Beteiligung der Gemeinden Zug und Baar an einer Bundessubvention
10. Genehmigung der Schlussabrechnung: Kantonsratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kapital-Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG
11. Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252)
12. Geschäfte, die am 11. Dezember 2014 nicht behandelt werden konnten:
 - 12.1. Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens
 - 12.2. Motion von Manfred Wenger betreffend Reduktion der Strassenverkehrsgebühren für Sport- und Freizeitfahrzeuge
 - 12.3. Postulat von Manfred Wenger betreffend Domain-Name www.name.zug

13. Motion von Karin Andenmatten-Helbling, Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Thomas Lötscher und Thomas Wyss betreffend Unabhängigkeit von amtlichen VerteidigerInnen
14. Motion von Gabriela Ingold, Thomas Lötscher und Leonie Winter betreffend dringliche Änderung der NFA parallel zur Unternehmenssteuerreform III (USR III)
15. Postulat von Silvan Hotz betreffend Einführung Projekt Sek I plus
16. Interpellation von Gabriela Ingold, Thomas Lötscher und Leonie Winter betreffend Positionierung des Kantons Zug zur Unternehmenssteuerreform (USR III)

36 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Urs Raschle und Rupan Sivaganesan, beide Zug; Beat Sieber und Claus Soltermann, beide Cham; Anastas Odermatt, Steinhausen; Emanuel Henseler, Neuheim.

37 Mitteilungen

Der Vorsitzende, Kantonsratspräsident **Moritz Schmid**, begrüßt die Anwesenden, speziell die zwei Schulklassen der Kantonsschule Zug mit ihrem Lehrer Philippe Weber, die er herzlich willkommen heisst: er hofft, dass die Schülerinnen und Schüler mit guten Eindrücken vom Zuger Kantonsparlament ins Schulzimmer zurückkehren können. Das Publikums- und Medieninteresse an der heutigen Sitzung ist deutlich grösser als üblich. Der Vorsitzende bittet die Besuchenden und die Medienschaffenden um Disziplin und Ordnung, damit der Kantonsrat seine Sitzung geordnet durchführen kann. Die akkreditierten Medienschaffenden dürfen Ton- und Bildaufnahmen machen; der Vorsitzende bittet die Medienschaffenden aber um die nötige Zurückhaltung, wenn sie sich im Saal bewegen.

Der Vorsitzende hat am 18. Dezember 2014 den Eid auf die Gesetze des Kantons Zug und des Bundes geleistet. Zur geltenden Rechtsordnung gehört es, das Prinzip der Gewaltenteilung zu beachten. Der Vorsitzende nimmt deshalb wegen des laufenden strafrechtlichen Verfahrens inhaltlich nicht Stellung zu den Vorfällen vom 20. Dezember 2014. Er bittet die Kantonsratsmitglieder, die Medienschaffenden und die Besuchenden um Verständnis, dass er dies so handhabt.

Das auf den 17. Januar angesagte Parlamentarierskirennen der Kantone Schwyz und Zug musste wegen Schneemangels verschoben werden. Es findet neu am 14. Februar 2015 statt. Die Sportchefs des Kantonsrats, Anna Bieri und Zari Dzaferi, geben bei Fragen gerne weitere Auskunft.

In der Referendumsvorlage des Beurkundungsgesetzes (Vorlage 2328) hat die Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Redaktionskommission und dem Kommissionspräsidenten in Ziff. IV die Streichung des Satzes «Sie bedarf der Genehmigung des Bundes» vorgenommen. Dieses Vorgehen ist rechtlich vertretbar. Seit der Änderung von Art. 52 Abs. 3 des Schlusstitels des ZGB, die am 1. Januar 2013 in Kraft

getreten ist, bedürfen kantonale Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Urkunden nicht mehr der Genehmigung des Bundes. Die geänderten Vorschriften sind dem Bund nur noch zur Kenntnis zu bringen.

Die Staatskanzlei teilt mit, dass der Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST» am 18. Dezember 2014 dem Regierungsrat die Petition «ÖV-Drehscheibe ZUGWEST mit Schwerpunkt Rotkreuz» mit 1304 Unterschriften eingereicht hat. Die Staatskanzlei hat dem Verein den Eingang bestätigt. Die vier Forderungen zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs in der Wirtschaftsregion ZUGWEST gehören in die sachliche Zuständigkeit des Regierungsrats bzw. der Volkswirtschaftsdirektion. Die Volkswirtschaftsdirektion bearbeitet das Dossier. Es liegt kein Fall einer Petition im Sinne von § 19 Abs. 3 Ziff. 2 und § 54 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vor.

Der Sicherheitsdirektor ist Vizepräsident der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Er nimmt heute in Bern an einer Vorstandssitzung teil. Der Bildungsdirektor als Stellvertretender Sicherheitsdirektor wird das Traktandum 12.2 übernehmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor muss sich für die Nachmittagssitzung entschuldigen. Er nimmt in seiner Funktion als Präsident der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs an einer Sitzung der Präsidien diverser Fachdirektorenkonferenzen teil. Er hat keine Vorlage zu vertreten.

Die Kantonsratsmitglieder können der Staatskanzlei eine Mitteilung machen, wenn sie die Kantonsratsvorlagen nur noch in elektronischer Form und nicht mehr in Papierform wünschen.

38 TRAKTANDUM 1 **Genehmigung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Staatwirtschaftskommission das als Traktandum 11 vorgesehene Geschäft (Vorlage 2450) noch nicht zu Ende beraten hat, weshalb dieses abtraktandiert werden muss. Im Übrigen liegen keine Änderungsanträge zur Traktandenliste vor.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend die bereinigte Traktandenliste.

39 TRAKTANDUM 2 **Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18. Dezember 2014**

- ➔ Der Rat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2014 ohne Änderungen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Protokolle der Sitzungen vom 27. November 2014 und vom 11. Dezember 2014 gemäss § 14 Abs. 4 GO KR vom Büro des abtretenden Kantonsrats an dessen letzter Sitzung am 29. Januar 2015 genehmigt werden. Diese Protokolle wurden zur Prüfung auch den Mitgliedern des «alten» Kantonsrats zugestellt.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Dieses Traktandum folgt usanzgemäss zu Beginn der Nachmittagsitzung.

TRAKTANDUM 4

- 40 Bestätigung der Wahl der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrats und der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtszeit 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019)**

Vorlage: 2470.1 - 14856 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat Wahlbehörde ist und der Kantonsrat die Wahl lediglich zu bestätigen hat. § 89 Abs. 1 GO KR lautet: «Der Kantonsrat bestätigt die Wahl durch eine andere Behörde einzeln für jede Person und geheim mit «Ja» oder «Nein».» Auf die Stimmzettel ist deshalb «Ja» oder «Nein» zu schreiben. Wenn Namen hingeschrieben werden, ist der Stimmzettel ungültig.

Kantonsrätin Silvia Thalmann-Gut befindet sich in Bezug auf die Bestätigung ihrer eigenen Wahl gemäss § 64 Abs. 1 GO KR im Ausstand.

Die Stimmenzählenden teilen das Set mit sieben Wahlzetteln in verschiedenen Farben aus und sammeln es nach einigen Minuten wieder ein. Nach der Auszählung teilt der Vorsitzende die Wahlergebnisse mit:

Mitglieder des Bankrats*1) Sabina Ann Balmer-Fischer, Zug*

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	2	0	72	37

Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
69	3

- Der Rat bestätigt die Wahl von Sabina Ann Balmer-Fischer als Mitglied des Bankrats der Zuger Kantonalbank für die Amtszeit 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019).

2) Heinz Leibundgut, Hochdorf

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	3	0	71	36

Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
69	2

- Der Rat bestätigt die Wahl von Heinz Leibundgut als Mitglied des Bankrats der Zuger Kantonalbank für die Amtszeit 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019).

3) *Matthias Michel, Oberwil*

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	2	0	72	37

Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
61	11

- Der Rat bestätigt die Wahl von Matthias Michel als Mitglied des Bankrats der Zuger Kantonalbank für die Amtsduer 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019).

4) *Patrik Wettstein, Hünenberg*

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	2	0	72	37

Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
71	1

- Der Rat bestätigt die Wahl von Patrik Wettstein als Mitglied des Bankrats der Zuger Kantonalbank für die Amtsduer 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019).

Mitglieder der Revisionsstelle1) *Patrick Storchenegger, Zug*

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	2	0	72	37

Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
72	0

- Der Rat bestätigt die Wahl von Patrick Storchenegger als Mitglied der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsduer 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019).

2) *Silvia Thalmann-Gut, Oberwil*

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	2	0	72	37

Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
65	7

- Der Rat bestätigt die Wahl von Silvia Thalmann-Gut als Mitglied der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsduer 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019).

3) Leonie Winter-Meier, Hünenberg

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	3	0	71	36

Anzahl Ja-Stimmen	Anzahl Nein-Stimmen
62	9

- Der Rat bestätigt die Wahl von Leonie Winter-Meier als Mitglied der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtszeit 2015–2018 (bis Generalversammlung 2019).

TRAKTANDUM 5

Kommissionsbestellungen:

41 Traktandum 5.1: Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts

Vorlagen: 2467.1 - 14846 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2467.2 - 14847 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden 15 Mitgliedern:

Kurt Balmer, CVP, Risch, Kommissionspräsident

Karin Andenmatten-Helbling, CVP, Hünenberg Andreas Hostettler, FDP, Baar

Monika Barmet, CVP, Menzingen Alice Landtwing, FDP, Zug

Hans Baumgartner, CVP, Cham Karl Nussbaumer, SVP, Menzingen

Walter Birrer, SVP, Cham Ralph Ryser, SVP, Unterägeri

Daniel Thomas Burch, FDP, Risch Hanni Schriber-Neiger, ALG, Risch

Stefan Gisler, ALG, Zug Cornelia Stocker, FDP, Zug

Barbara Gysel, SP, Zug Oliver Wandfluh, SVP, Baar

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

42 Traktandum 5.2: Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Vorlagen: 2468.1 - 14849 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2468.2 - 14850 (Antrag des Regierungsrats).

- Überweisung an die Konkordatskommission.

43 Traktandum 5.3: Bildungskommission

Willi Vollenweider ist aus der SVP-Fraktion ausgetreten. An seiner Stelle soll neu Philip C. Brunner in die Bildungskommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

44 Traktandum 5.4: Kommission für Tiefbau und Gewässer

Aus dem gleichen Grund soll anstelle von Willi Vollenweider neu Walter Birrer für die SVP-Fraktion in die Kommission für Tiefbau und Gewässer gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

45 Traktandum 5.5: Konkordatskommission

Anstelle von Willi Vollenweider soll neu Ralph Ryser für die SVP in die Konkordatskommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

46 Traktandum 5.6: Orientierung über die Direktüberweisung einer Vorlage an die erweiterte Staatswirtschaftskommission

Der **Vorsitzende** orientiert, dass die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden am 22. Januar 2015 beschlossen hat, den Antrag des Regierungsrats vom 20. Januar 2015 betreffend Anpassung des Leistungsauftrags des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2015 (Vorlage 2443.2) direkt der erweiterten Staatswirtschaftskommission zu überweisen, dies gemäss § 17 GO KR in Verbindung mit § 18 Abs.1 und Abs. 3 Ziff. 1 GO KR.

- Der Rat stimmt der Direktüberweisung stillschweigend zu.

47 Traktandum 5.7: Gesetz über die Haltung von Hunden

Vorlagen: 2451.1 - 14816 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2451.2 - 14817 (Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass anstelle von Matthias Werder neu Oliver Wandfluh in der vorberatenden Kommission für das Hundegesetz Einsitz nehmen soll.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6**48 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung einer wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich für die Kantonsschule Zug (KSZ): 2. Lesung**

Vorlagen: 2335.11 - 14811 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat); 2335.12 - 14814 (Antrag von Silvan Hotz zur 2. Lesung); 2335.13 - 14855 (Zusatzbericht des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** orientiert, dass auf die zweite Lesung ist der Antrag von Silvan Hotz eingegangen ist, § 1 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «An diesem Baukredit beteiligen sich die Stadt Zug mit 3 Mio. Franken, die übrigen 10 Zuger Gemeinden mit 5,2 Mio. Franken, diese jedoch nach Massgabe ihrer ständigen Wohnbevöl-

kerung per 31. Dezember 2014. Diese Beiträge werden mit dem Baubeginn fällig.» Der Regierungsrat hat wie gewünscht einen Zusatzbericht erstellt und stellt folgende Anträge:

- Kenntnisnahme der Auslastungszahlen der Turnhallen aus sämtlichen Gemeinden;
- Ablehnung des Antrags von Silvan Hotz.

Andreas Hausheer spricht in Vertretung des Antragstellers Silvan Hotz. Dieser hat keine andere Reaktion seitens der Gemeinden erwartet. Die Tendenz, immer mehr Aufgaben und vor allem Kosten an den Kanton abzugeben, zeigt sich einmal mehr in den Stellungnahmen der Gemeinden, welche im Übrigen allesamt gleich lauten. Die Gemeinden machen in ihrer Stellungnahme jedoch verschiedene Überlegungsfehler. Sie begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass weder die Gemeinden noch die Vereine eine wettkampftaugliche Dreifachturnhalle brauchen. Wenn dem tatsächlich so wäre, warum sind dann nur schon in der Gemeinde Baar drei Standorte für Dreifachturnhallen in Diskussion? Und haben nicht vor der ersten Lesung mindestens zwei Vereine das entsprechende Bedürfnis angemeldet? Und diese zwei Vereine haben als kantonale Vereine sehr viele Mitglieder von ausserhalb der Stadt Zug.

Der andere Überlegungsfehler: Die Gemeinden führen verschiedene überregionale Sportstätten an, für welche sie keine Beiträge von anderen Gemeinden erhalten. Hier geht es aber nicht um einen Bau einer einzelnen Gemeinde, sondern um einen Bau des Kantons, an welchem sich die Gemeinden zu beteiligen haben, weil Vereins- und Freizeitförderung eine gemeindliche Aufgabe ist. Der Kanton leistete übrigens schon diverse Beiträge an gemeindliche Sportstätten mit überregionalem Charakter, etwa via Schulgesetz an das Schwimmbad Lättich und die Waldmannshalle in Baar sowie andere schulischen Sportanlagen oder mittels Kantonsratsbeschluss etwa an das Eisstadion Herti. Und nun laufen die Gemeinden, welche immer beim Kanton die hohle Hand machen, Sturm?

Der Entscheid, eine Dreifachturnhalle zu bauen, ist immer noch richtig. In der heutigen Zeit den Platz für zwei einzelne Turnhallen zu verschwenden, wenn auf dem gleichen Areal eine wettkampftaugliche Dreifachturnhalle gebaut werden kann, wäre falsch. Es liegt nun am Kantonsrat zu entscheiden, ob sich die Gemeinden richtigerweise angemessen an den Mehrkosten beteiligen sollen, welche klar eine gemeindliche Aufgabe betreffen.

Daniel Thomas Burch teilt mit, dass die FDP-Fraktion den Antrag von Silvan Hotz ablehnt. Man kann nicht in einer Hauruck-Aktion den Gemeinden im Nachhinein Kosten in einer Sache auferlegen, in der sie nicht angehört wurden und in der sie nicht mitreden konnten. Die FDP lehnt auch die Vorlage als Ganzes ab, nicht weil sie gegen Sport oder Sportvereine ist, sondern weil der Bedarf des Kantons bzw. der Kantonsschule mit einer Zweifachturnhalle gedeckt wäre. Die Zusammenstellung der Auslastung der bestehenden Hallen zeigt zudem, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht optimal genutzt werden und zudem neue Dreifachturnhallen in Planung sind. Die FDP ist deshalb für eine Zweifachturnhalle und lehnt den vorliegenden Kreditantrag ab.

Matthias Werder: Die SVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu und lehnt den Antrag von Silvan Hotz ab. Folgende Punkte sprechen klar für eine Dreifachturnhalle:

- Der Bedarf ist ausgewiesen.
- Das benötigte Land wird mit einer Dreifachturnhalle optimal genutzt. Mit einer Zweifachturnhalle vergibt man sich diese Chance.

Die SVP-Fraktion bittet den Kantonsrat, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Hanni Schriber-Neiger teilt mit, dass die Alternative Grüne Fraktion der Dreifachturnhalle geschlossen zustimmt. Der Bedarf der Kantonsschule Zug und zahlreicher Sportvereine ist ausgewiesen, was auch von der Regierung nicht bestritten wird. Da mit dem Finanzplan 2015 bekannt wurde, dass der Baudirektor bis 2030 in Cham keine Mittelschule bauen will, braucht die Kanti Zug jetzt eine Dreifachsporthalle, um auch langfristig Turnunterricht anbieten zu können. Die ALG setzt den Sparhebel nicht bei einer notwendigen Dreifachturnhalle an, sondern bei einem neuen Verwaltungszentrum und unnötigen Strassenprojekten.

Die Kosten für eine Turnhalle der Kantonsschule muss der Kanton übernehmen, und er kann nicht die Gemeinden – wie die Motion Hotz will – zu einer Beteiligung an den Mehrkosten verpflichten. Die ALG versteht die Gemeinden, die sich vehement dagegen wehren, eine Mitfinanzierung übernehmen zu müssen. Die ALG dankt aber der Stadt Zug, dass sie dies aus guten Gründen freiwillig tut.

Zari Dzaferi: Die SP-Fraktion findet den Antrag von Silvan Hotz, die anderen Gemeinden an der Finanzierung zu beteiligen, nicht zielführend. Auch würde dieses Vorgehen ein Präjudiz für künftige Finanzierungen schaffen. Andere Sportanlagen im Kanton Zug wurden ebenfalls von den Standortgemeinden finanziert, beispielsweise das Schwimmbad Lättich in Baar, das ebenfalls praktisch vom ganzen Kanton genutzt wird. Die SP wird den Antrag Hotz daher nicht unterstützen. Der Kantonsrat sollte auch nicht den gleichen Fehler machen wie damals bei der Planung des Kantonsspitals. Es liegt auf der Hand, dass eine Dreifachturnhalle etwas teurer als zwei einzelne Hallen ist. Allerdings bringt diese auch mehr Vorteile. Nicht nur sichert sie Raum, zumal die Bevölkerung wächst und in Kürze mehr Raum für Sport notwendig sein wird, sondern sie ermöglicht auch die Durchführung von Events und Sportanlässen, welche drei Hallen benötigen.

Wenn der Kantonsrat, vor allem die FDP-Fraktion, Kosten sparen möchte, sollte er erst recht für eine Dreifachsporthalle sein. Die Realisierung einer zusätzlichen Einzelhalle, welche nach dem Bau einer Zweifachturnhalle allenfalls notwendig wird, kommt mit Sicherheit teurer zu stehen und ist an gleicher Stelle wohl gar nicht mehr möglich. Es ist wie bei der obersten, nicht gebauten Etage des Kantonsspitals: Auch wenn Baudirektor Heinz Tännler nachher sicher versichern wird, dass das Kantonsspital in seiner heutigen Grösse genüge, wird sich der Kantonsrat nach den Pensionierung des Baudirektors wohl daran erinnern, dass eine zusätzliche Etage sinnvoll gewesen wäre, um Kosten zu sparen. Dasselbe wird auch bei der Kantonsschule Zug der Fall sein, wenn jetzt nur eine Zweifachhalle gebaut wird.

Hubert Schuler, Präsident der Kommission für Hochbau, teilt mit, dass sich die Hochbaukommission nicht zu einer zusätzlichen Sitzung getroffen hat, da der Antrag von Silvan Hotz in erster Linie eine finanzpolitische Frage betrifft. In der E-Mail-Umfrage unter den Kommissionsmitgliedern wurde auch kein Antrag gestellt, eine andere Haltung als diejenige der alten Hochbaukommission zu vertreten. Der Votant schliesst daraus, dass sich die neue Hochbaukommission der Haltung der alten Kommission anschliesst und dem Ergebnis der ersten Lesung folgt.

Thomas Werner erinnert daran, dass der Rat dem vorliegenden Projekt in der ersten Lesung zustimmte. Zwar muss der Kanton Zug jetzt sparen, trotz des Bevölkerungswachstums. Schon jetzt gibt es aber Vereine, die für ihr abendliches Training keinen Platz mehr finden und in andere Kantone ausweichen müssen. Will man Geld und Landreserven sparen, muss man eine Dreifachturnhalle bauen. Das Land wird nämlich sowieso überbaut, und nur mit einer Dreifachturnhalle wird die verfügbare Fläche auch richtig ausgenutzt.

Pirmin Frei teilt mit, dass er den Antrag von Silvan Hotz unterstützt, weil er ordnungspolitisch richtig ist. Vor zwei Generationen hat der Kantonsrat einer Aufgabenteilung zugestimmt, wonach der Kanton die Investitionen sowie die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von kantonalen Gebäuden übernimmt; im Freizeitbereich, beispielsweise im Bereich des Vereinssports, sind die Gemeinden zuständig für Investitionen, Unterhalt und Betrieb. Die nachfolgende Generation hat sich an diese Aufgabenteilung gehalten, dies auch in jenen Zeiten, als es dem Kanton gutging und man durchaus eine gewisse *Nonchalance* hätte an den Tag legen können. Heute nun schickt sich der Kantonsrat an, diese Aufgabenteilung zu durchlöchern. Das ist ein falsches und gefährliches Präjudiz.

Sollte der Rat wider Erwarten dem Antrag Hotz nicht zustimmen, stellt sich für den Votanten die Frage, wie er sich in der Schlussabstimmung verhalten soll: Soll er dieses verheerende Präjudiz unterstützen, oder soll er Nein sagen zur geplanten Dreifachturnhalle? Ein Nein würde zu Bauverzögerungen führen, wäre aber kein Nein zu Turnhallen. Die Bauverzögerungen wären verantwortbar. Der Baudirektion ist zuzutrauen, dass sie innert kürzester Frist eine neue Vorlage ausarbeiten könnte, und der Hochbaukommission ist zuzutrauen, dass sie rasch entscheiden würde – zugunsten der Kantonsschule. Der Votant sagt Nein zur Vorlage, glaubt er doch, dass das Parlament glaubwürdig bleiben muss. Glaubwürdigkeit ist das höchste Gut eines Parlaments. Wenn der Rat heute Ja sagt, verliert er gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die in den nächsten Monaten und Jahren mit Einsparungen und Leistungsabbau rechnen müssen, seine Glaubwürdigkeit. Wie nämlich soll man der Bevölkerung eine unnötige Ausgabe von 10 Mio. Franken erklären? Ein Nein in der Schlussabstimmung gibt dem Kanton und den Gemeinden auch die Chance, eine Schulraumplanung an die Hand zu nehmen. Es wurde gesagt, dass allein in Baar derzeit drei Standorte für Dreifachturnhallen geprüft werden. Das bietet eine Chance für den ganzen Kanton.

Vor vierzehn Tagen haben sich die volkswirtschaftlichen Parameter für die Schweiz markant verändert. Der Kantonsrat muss in einer Zeit, in der offen von Rezession gesprochen wird, verantwortungsbewusst sein. Der Votant erwartet vom bürgerlich dominierten Rat Verantwortungsbewusstsein auch in der vorliegenden Frage und ist überzeugt, dass dieser seine Verantwortung wahrnimmt. Sparen heisst, Ausgaben nicht zu tätigen. Sparen heisst nie, in Hinblick auf irgendeine Zukunft zu investieren. Wer das nicht glaubt, soll eine Familie fragen, die – etwa wegen Arbeitslosigkeit – plötzlich mit weniger Einnahmen auskommen muss. In diesem Sinn bittet der Votant seine Ratskollegen von der linken Seite, mit Belehrungen, wie man richtig spart, etwas zurückhaltend zu sein.

Vroni Straub-Müller glaubt, dass sie Pirmin Frei mit der folgenden Überlegung bei der Entscheidungsfindung helfen kann: Die Stadt Zug investiert die 3 Mio. Franken, die sie zu viel in den ZFA bezahlt hat und jetzt zurückerhält, in die Dreifachturnhalle. So sind die Gemeinden, die dieses Geld gehütet haben, zumindest symbolisch auch dabei – und der Antrag von Silvan Hotz kann getrost abgelehnt werden.

Für **Oliver Wandfluh** bedeutet Sparen, sinnvoll zu investieren. Er erinnert an die Aussage des ehemaligen Stawiko-Präsidenten, dass man eine Dreifachturnhalle bauen müsse, wenn man sparen wolle. Zur Mär, dass in Baar drei Dreifachturnhallen geplant würden, hält der Votant fest, dass er bis letzten Dezember Mitglied der Exekutive der Gemeinde Baar war und dass dort nicht einmal von einer einzigen Dreifachturnhalle die Rede war. Einzig bei einer Privatschule ist eventuell eine Dreifachturnhalle in Planung, wobei es sich aber fragt, wie stark die Öffentlichkeit von dieser Halle profitieren kann. Man soll hier also bei den Fakten bleiben.

Baudirektor **Heinz Tännler** korrigiert seinen Vorredner Pirmin Frei: Es würden nicht 10 Mio. Franken angeblich unnütz investiert, sondern nur 5 Mio. Franken. Zwei Einzelturnhallen kosten 10 Mio. Franken, die Dreifachturnhalle kostet 18 Mio. Franken, abzüglich städtische Beteiligung von 3 Mio. Franken. Netto bleiben also 5 Mio. Franken. Bezuglich des ordnungspolitischen Aspekts kann man geteilter Meinung sein. Wenn die Gemeinden via Kantonsratsbeschluss zur Übernahme eines Delta verpflichtet werden, schafft man ebenfalls ein Präjudiz. Ist das etwa ordnungspolitisch richtig? Man kann also auch umgekehrt argumentieren. Der Kanton beteiligt die Gemeinden oft an Projekten, dies primär einvernehmlich und gestützt auf eine gesetzliche Grundlage, beispielsweise das Gesetz über Strassen und Wege, welches eine gemeindliche Beteiligung ausdrücklich vorsieht. Da muss man nicht per Kantonsratsbeschluss ein Präjudiz schaffen, sondern man spricht mit den Gemeinden, wiegt die Interessen ab – und kommt einvernehmlich zu einem Schluss. Würde man hier gemäss Antrag Hotz vorgehen, ist das Referendum sicher, und es folgt ein Hickhack vor dem Volk. Es sei aber an die Haltung des Regierungsrats erinnert: Die Regierung war klar für zwei Einfachturnhallen.

Bezüglich der Mittelschule im Ennetsee möchte der Baudirektor klarstellen, dass nicht er in dieser Frage entscheidet, sondern der Regierungsrat und letztlich der Kantonsrat; der Baudirektor kann höchstens eine Idee einbringen. Zur Bemerkung von Zari Dzaferi, es sei ein Fehler, dass beim Kantonsspital nicht vorsorglich ein zusätzliches Geschoss gebaut wurde: Der Gesundheitsdirektor hat vorhin die Frage, ob er ein zusätzliches Geschoss brauchen könnte, verneint, und Matthias Winistorfer, der Direktor des Kantonsspitals, ist sogar froh, dass er kein zusätzliches Geschoss hat. Das Spital ist gut ausgelastet und hat auch nach sieben Jahren Betrieb nach wie vor Reserven. Im Übrigen verweist der Baudirektor auf den Bericht des Regierungsrats und bittet, dessen Antrag zu folgen und den Antrag Hotz abzulehnen.

Da die Stimmenzähler mit der Auszählung der Wahlen in den Bankrat und die Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank beschäftigt sind, kommen in den folgenden Abstimmungen die stellvertretenden Stimmenzähler Hanni Schriber-Neiger und Beat Wyss zum Einsatz.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass über den ersten Antrag des Regierungsrats nicht abgestimmt werden muss.

- ➔ Der Rat nimmt den Zusatzbericht des Regierungsrats zur Kenntnis.
- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Silvan Hotz mit 61 zu 6 Stimmen ab.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- ➔ Der Rat stimmt der Vorlage mit 44 zu 27 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vorliegen. Das Geschäft ist damit für den Kantonsrat erledigt. Der Vorsitzende hält der guten Ordnung halber weiter fest, dass damit auch die Vorlage 2104 (Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Bau von drei Turnhallen und eines Schulhausprovisoriums für die Kantonsschule Zug und Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit zur Planung von Neubauten für die Kantonsschule Zug) erledigt ist. Der Kantonsrat hatte die ursprüngliche Vorlage bekanntlich aufgeteilt.

TRAKTANDUM 7

49 Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen

Vorlagen: 2377.1/1a - 14649 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2377.2 - 14650 (Antrag des Regierungsrats); 2377.3/3a/3b/3c - 14835 (Bericht und Antrag der Bildungskommission); 2377.4/4a - 14848 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, spricht ein «mea culpa» aus, bevor er auf diese vielfältige Vorlage eingeht. Verschiedene Redner werden zu Recht kritisieren, dass der Kommissionsbericht zu lange bei ihm liegengeblieben sei. Er bittet den Rat dafür um Entschuldigung. Die Verzögerungen, die damit verbunden sind, und auch der Umstand, dass die alte Bildungskommission das Geschäft nicht bis zum Schluss begleiten konnte, sind ärgerlich. Der Votant hat Verständnis für diese Verärgerung, und er nimmt die Verantwortung auf sich.

Wie dem Bericht der Bildungskommission zu entnehmen ist, war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Sammelvorlage, in der verschiedene Teilvorlagen behandelt werden, die untereinander keinen oder kaum einen Zusammenhang haben. Mit dieser Vorlage werden zwei Schulversuche in Gemeinden beendet, die nun einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Dies betrifft die Einführung einer freiwilligen Grund- und Basisstufe, die in Oberägeri als Grundstufe seit bald sieben Jahren als Schulversuch geführt wird, und die Weiterführung der Kunst- und Sportschule in Cham.

Da von den Entscheiden des Kantonsrats in erster Linie die Gemeinden betroffen sind, war es der Bildungskommission wichtig, die Haltungen und Erfahrungen aus der Praxis abzuholen. Die Vertreter der Schulpräsidentenkonferenz äusserten sich kritisch zum Vorschlag des Regierungsrats zur sprachlichen Frühförderung von Kindern vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten. Ihre Bedenken betreffen hauptsächlich die Umsetzung dieses Anliegens. Die sprachliche Frühförderung gehört gemäss Meinung der Schulpräsidentinnen und -präsidenten nicht ins Schulgesetz, das sich mit der obligatorischen Schulzeit beschäftigen müsse. Bei den Klassengrossen plädierten die Gemeinden für eine Höchstzahl von 22 auf allen Schulstufen und damit für eine Reduktion der Höchstzahl in der Primarschule von 26 auf 22 Schüler. Die Vorschläge des Regierungsrats für die freiwillige Einführung der Grund- und Basisstufe und eines obligatorischen kantonalen Lehrerinnen- und Lehrertags werden von der Zuger Schulpräsidentenkonferenz begrüßt.

Von der Leiterin der Grundstufe Oberägeri liess sich die Bildungskommission direkt über die aus deren Sicht positiven Erfahrungen mit dem seit sechs Jahren laufenden Schulversuch informieren. Zudem erklärte der Leiter der Abteilung für externe Schulevaluation des Kantons Zug der Kommission die geplante Evaluation von Sonderschulen und die Gründe, warum diese Aufgabe mit Leistungsauftrag an externe Fachleute vergeben werden soll, wie dies der Regierungsrat vorschlägt.

Die meisten Teilbereiche der Vorlage waren in der Bildungskommission umstritten. Eindeutig stimmte die Kommission der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Kunst- und Sportklasse in Cham und der Einführung eines obligatorischen kantonalen Lehrerinnen- und Lehrertags zu. Dem Vorschlag für die freiwillige sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten wird nur sehr knapp zugestimmt; ein Obligatorium hingegen wird klar abgelehnt. Umstritten war auch die Frage der Klassengrossen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats will die Kommission mit klarem Mehrheitsentscheid an den

Richtgrössen festhalten. Sie entspricht damit einem Wunsch der gemeindlichen Schulpräsidenten, die eine Erhöhung der Schülerzahlen pro Klasse befürchten, wenn sich künftig die Klassengrössen an der Höchstzahl und nicht mehr an der Richtzahl orientieren. Eine Reduktion der Höchstzahl von 26 auf 22 für die Primarschule lehnt die Bildungskommission ab. Die Vergabe von Leistungsaufträgen für die Evaluation von Sonderschulen und die Einführung der freiwilligen Grund- und Basisstufe unterstützt die Kommission mit Mehrheitsentscheid. Der Kommissionspräsident wird die Positionen der Bildungskommission zu den wichtigsten Teilgeschäften in der Detailberatung noch genau erläutern. Die Bildungskommission beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Die CVP ist ebenfalls einstimmig für Eintreten. Sie schliesst sich in der Detailberatung mit zwei Ausnahmen den Anträgen der Bildungskommission an. In § 12 und § 53 unterstützt sie mehrheitlich die Anträge der Stawiko.

Gabriela Ingold spricht heute zum ersten Mal als Präsidentin der Staatswirtschaftskommission und dankt für das Vertrauen, welches der Rat ihr entgegenbringt. Die Wahl zur Stawiko-Präsidentin ehrt sie, und sie ist motiviert, dieses Amt mit voller Kraft und Freude auszuüben. Sie kann eine wohlorganisierte Kommission übernehmen, welche von ihrem Vorgänger Gregor Kupper acht Jahre lang hervorragend geführt wurde. Dafür dankt sie ihm herzlich. Alle wissen es: Die finanziellen Aussichten des Kantons haben sich verändert und sind alles andere als rosig. Die Regierung, die Staatswirtschaftskommission und der gesamte Kantonsrat werden gefordert sein, um das Schiff «Kanton Zug» wieder in ruhige Gewässer zu führen.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage 2377 an der Sitzung vom 12. Januar 2015 beraten. Sie ist einstimmig darauf eingetreten. Kontrovers diskutiert wurde über die sprachliche Frühförderung, über die Grund- und Basisstufe und die damit verbundene, nicht allgemeingültige Lösung für den Kanton sowie über die externe Evaluation der Sonderschulen. Bei der sprachlichen Frühförderung setzte sich die Position durch, dass den Gemeinden grundsätzlich ein Instrument in die Hand gegeben werden soll, welches die Erziehungsberechtigten verpflichten kann. Allerdings ist es der Stawiko ein Anliegen, den Gemeinden nicht zu hohe Auflagen und Bedingungen aufzubürden, weshalb sie § 6 Abs. 2 schlanker gestaltet hat. Bei den Klassengrössen schliesst sich die Stawiko der Meinung der Regierung an, welche nur noch die Höchstzahl im Gesetz festhalten möchte. Hier ist darauf hinzuweisen, dass in der Tabelle auf Seite 4 des Stawiko-Berichts bei der Sekundarschule falsche Höchstzahlen wiedergegeben sind: Anstatt 18 sollte dort die Zahl 22 stehen. Die Stawiko empfiehlt dem Rat, für die Grund- und Basisstufe – wie es die Bildungskommission vorschlägt – die Höchstzahl 26 zu übernehmen, weil in der Grund- und Basisstufe jeweils zwei Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

Die Abteilung Schulevaluation beim Amt für gemeindliche Schulen ist mit 4,25 Personalstellen dotiert. Im ersten Zyklus seit der Einführung der externen Evaluation wurden in den letzten fünf Jahren sämtliche Schuleinheiten der elf Zuger Gemeinden evaluiert. Neu sollen zusätzlich die Privatschulen und die Sonderschulen evaluiert werden. Weil intern zu wenig *Knowhow* vorhanden ist, müssen externe Dienstleister beigezogen werden. Dagegen hat die Stawiko grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie unterstützt aber die Formulierung der Bildungskommission. Sie will nicht, dass die Evaluation vollständig an Drittanbieter delegiert wird, sondern ist der Meinung, dass die Abteilung sich externe Unterstützung holen, sich dabei aber auch eigenes Wissen aneignen soll. Bei der Evaluation der Privat- und Sonderschulen kann u. a. auch auf deren Qualitätssicherungssysteme zurückgegriffen werden. Der Markt zeigt, dass die Zuger Privatschulen wie auch die Sonderschulen gut positioniert sind. Weiter hat sich die Stawiko erlaubt, die externe Evaluation als Ganzes zu hinter-

fragen, da in verschiedenen Kantonen dazu sehr kritische Auseinandersetzungen stattfinden. Lehrerschaft und Bildungspolitiker beklagen teilweise endlose Prüfungsprozedere ohne messbare Wirkung. Die Stawiko ist deshalb dezidiert der Meinung, dass diese zusätzliche Bestimmung keine weiteren Kosten für den Kanton mit sich bringen darf und intern vom Amt für gemeindliche Schulen kompensiert werden muss. Ihrer Meinung nach stehen genügend Ressourcen zur Verfügung. Im Weiteren empfiehlt die Stawiko der Regierung eine entsprechende Überprüfung im Rahmen des Entlastungsprogramms.

Grundsätzlich führt die Stawiko-Präsidentin in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen Folgendes aus: Die Stawiko prüft einerseits die finanziellen Folgen der jeweiligen Vorlagen für den Kanton Zug, andererseits möchte sie aber auch Kenntnis darüber erhalten, ob die Geschäfte finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Gerade bei Schulvorlagen kann dies zentral sein. Die Bildungsdirektion hat der Kommission nachvollziehbar dargelegt, dass die Vorlage sehr wohl finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden haben *könnte*, die Gemeinden jedoch einen hohen Gestaltungsspielraum haben.

Sofern erforderlich, wird die Stawiko-Präsidentin in der Detailberatung genauere Ausführungen zu den Anträgen der Stawiko machen.

Beni Riedi teilt mit, dass die Vorlage in der SVP-Fraktion intensiv diskutiert wurde. Die SVP ist einstimmig für Eintreten. Der Votant wird namens der SVP-Fraktion in der Detailberatung aber verschiedene Anträge stellen.

Monika Weber: Für die FDP-Fraktion war Eintreten auf diese Vorlage unbestritten. Die FDP kann einiges nachvollziehen, einiges aber auch nicht. So ist sie beispielsweise gegen die sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, und sie lehnt die Einführung einer freiwilligen Grund- oder Basisstufe ab. Zu einzelnen Paragraphen nimmt die FDP-Fraktion wie folgt Stellung:

- § 6a, Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten: Die FDP-Fraktion lehnt die sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ab. Das Anliegen der sprachlichen Frühförderung kam unter dem Einfluss des Integrationsgesetzes auf das politische Parkett und wurde Teil einer Kommissionsmotion. Man war der Ansicht, dass dieses Anliegen sehr wichtig sei. Nun aber ist das Integrationsgesetz am Volk gescheitert; der Rat beschäftigt sich also mit einem Thema, das gar nicht mehr so dringend zu sein scheint oder zumindest nicht in einem kantonalen Gesetz verankert werden muss. Acht von elf Gemeinden lehnen eine Regelung im Schulgesetz ab. Die Schule ist nicht für die Förderung der Deutschkenntnisse von Drei- und Vierjährigen verantwortlich. Kinder, die ein oder zwei Jahre im Kindergarten sind, lernen dort sehr gut Deutsch und lassen sich sehr gut in die 1. Klasse integrieren. Es ist nicht so, dass in der 1. Klasse mangelnde Deutschkenntnisse von Kindern vorliegen; diese mangelnden Deutschkenntnisse werden erst in der Oberstufe oder Berufsbildung festgestellt. Dies kann nicht auf die mangelnde Frühförderung zurückgeführt werden. Die Möglichkeit einer freiwilligen Förderung in den Gemeinden besteht bereits und wird auch genutzt. In allen Gemeinden besteht die Problematik, dass die Bereitschaft jener Familien, die es nötig hätten, eine solche Förderung in Anspruch zu nehmen, nicht immer vorhanden ist. Darum soll jede Gemeinde ihren Weg in der Frühförderung selber gehen. Eine gesetzliche Verankerung für wenige Einzelfälle scheint der FDP-Fraktion nicht angebracht, weshalb sie den neuen § 6a ablehnt.
- § 12, Klassengrössen: Die FDP-Fraktion sieht wie die Regierung bei der Höchstzahl der Klassengrössen keinen Handlungsbedarf. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass eine gewisse Klassengrösse wichtig und sinnvoll ist, dass eine Gruppe sozial

gut durchmischt sein muss und sowohl genügend Mädchen wie Buben umfassen soll. Genauso soll es eine Maximalgrösse geben, die nicht überschritten werden sollte. Diese Höchstzahl ist für eine Schule entscheidend. Die FDP ist mit der Regierung einverstanden, dass die Richtzahl nicht mehr im Gesetz erwähnt wird. Die Klassengrösse hängt stark von der Struktur eines Quartiers oder der Grösse einer Gemeinde ab. Darum erübrigt es sich, die Richtzahl im Gesetz zu erwähnen. Die optimale Klassengrösse gibt es nicht, und der Kanton hat kein Interesse daran, sich einzumischen, wie gross die Gemeinden ihre Klassen bilden. Die Klassengrösse ändert nichts an der Normpauschale, die der Kanton pro Kopf bezahlt.

- § 32b, Grund- oder Basisstufe: Die FDP-Fraktion beantragt, § 32b und § 32c zu streichen. In der ganzen Schweiz wird harmonisiert; da kann es nicht sein, dass im Kanton Zug in der Unterstufe drei verschiedene Modelle existieren. Es sollte möglich sein, in den elf Zuger Gemeinden ein einziges Schulsystem zu etablieren. Der Kanton Zürich hat dieses Modell nach einer Volksabstimmung im letzten Jahr abgeschafft. Die Bevölkerung möchte ein einheitliches Schulsystem. Die Gemeinde Oberägeri, welche die Grundstufe seit einigen Jahren als Schulversuch betreibt, schreibt in ihrer Vernehmlassung: «Wir finden es problematisch, dass es den Gemeinden offen ist, die freiwillige Grund- oder Basisstufe zu wählen. Wir würden ein einheitliches System begrüssen.» Die Gemeinde Oberägeri spricht hier aus Erfahrung und weiss, was es heisst, ein separates *Zügli* zu fahren. Sie kennt die Mehraufwendungen, welche dieses Schulsystem mit sich bringt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt nicht. Laut einer Studie der EDK bringen die Kinder aus allen Eingangsstufen-Modellen am Ende der 3. Klasse vergleichbare Leistungen. Allfällige Vorteile einer Grund- oder Basisstufe haben sich nach vier Jahren wieder ausgeglichen. Auch wenn keine Kosten für den Kanton entstehen und die Gemeinden mit den Normpauschalen auskommen müssen, kann die FDP dies nicht unterstützen. Sie stellt deshalb den **Antrag**, die erwähnten Paragrafen zu streichen.

Esther Haas als Sprecherin der ALG hält fest, dass die Gesellschaft sowie die Arbeit der Lehrpersonen grosse Veränderungen erfahren haben. Die Ansprüche an die Schule sind gestiegen, und immer mehr Akteurinnen tragen zum Gelingen bei. Der administrative Aufwand im Schulalltag ist bei allen Schulstufen gestiegen. Die in der Vorlage beschriebenen Anpassungen sind daher dringend notwendig, sei dies – wie beim Lehrpersonalgesetz zu besprechen sein wird – die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung oder die Entlastung der Klassenlehrpersonen um eine Wochentektion. In der Ausgangslage hat die Regierung bestens beschrieben, wie sich der heutige Berufsauftrag der Lehrpersonen in den vier Arbeitsfeldern zusammensetzt. Die ALG begrüßt den neuen § 6a des Schulgesetzes ausdrücklich, ist doch eine frühe sprachliche Förderung der Deutschkenntnisse von fremdsprachigen Kindern ein wichtiger Schritt in der Integration und Förderung der Chancengleichheit. Die ALG ist der Meinung, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollen, ein Angebot bereitzustellen, damit jene Eltern, welche dieses nutzen wollen, es auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Die ALG möchte aber davon absehen, dass das Angebot in Anspruch genommen werden *muss*. Den Ansatz des Kantons Basel-Stadt, die Massnahmen in den bestehenden Institutionen wie Tagesheimen oder Spielgruppen zu verankern und diese zu vernetzen und zu koordinieren, begrüßt die ALG. Zwang lehnt sie jedoch ab, weil Zwang nach Sanktionen ruft, die aber kaum durchsetzbar sind.

Bei den Klassengrösse strebt die ALG eine Vereinheitlichung an. Ein Blick auf die Schülerzahlen in den Zuger Gemeinden zeigt, dass zwischen den Richtwerten des Kantons und den Klassengrösse in den Gemeinden ein Loch klafft. Eine durchschnittliche Zuger Schulkasse besteht aus 18 Lernenden. Dies scheint der ALG

eine gute Grösse. In der Primarschule, wo die Heterogenität am grössten ist, beträgt die Richtzahl jedoch 22 Schülerinnen und Schüler. Deshalb schlägt die ALG als Richtzahl 18 und als Höchstzahl 22 vor. Der von der Bildungskommission vorgeschlagene Höchstwert könnte allenfalls Sparwütige dazu verleiten, auf kontraproduktive Klassengrösse von 26 zu pochen. In diese Richtung geht ja der Vorschlag der Stawiko, die nur noch Höchstwerte definieren und diese für die Grund- und Basisstufe resp. die Primarschulstufe gleich auf 26 festlegen will. Es ist zu hoffen, dass die Stawiko künftig in der Bildung nicht rein wirtschaftlich – oder besser gesagt: scheinwirtschaftlich – argumentiert, wenn sie sagt, dass aus wirtschaftlicher Sicht immer der Höchstwert anzustreben sei. Es sind die Wirtschaft und das Gewerbe, welche auf gut Ausgebildete angewiesen sind.

Es freut die AGF, dass das Pilotprojekt einer Kunst- und Sportklasse erfolgreich verlaufen ist und nun eine gesetzliche Grundlage für dieses über die Kantonsgrenzen hinweg sinnvolle Angebot geschaffen werden kann.

Mit § 12 schafft der Kanton eine gesetzliche Grundlage, um eine Grund- oder Basisstufe an den Zuger Schulen einzuführen. Die ALG begrüsst die Schaffung dieser Möglichkeit. Sie erachtet es als wünschenswert, dass der Kanton bei der Umstellung bzw. in der Startphase einer umstellungswilligen Schulgemeinde Support bietet, sei dies mit für die Gemeinden kostenlosen Angeboten für Weiterbildungsgefässe für Lehrpersonen, Informationsveranstaltungen für Eltern und Schulinteressierte, Wissenstransfer bezüglich eventuellen baulichen und räumlichen Veränderungen.

Beim Artikel zur Mitverantwortung der Lehrpersonen war die ALG geteilter Meinung, ob die verpflichtenden Anlässe ausserhalb oder während der Unterrichtszeit stattfinden sollen. Falls die Anlässe während der Schulzeit durchgeführt werden, ist die Kinderbetreuung für diese Zeit nicht gesichert. Dies bewog einige Fraktionsmitglieder, gegen obligatorische Anlässe während der Unterrichtszeit zu stimmen.

Die ALG ist für Eintreten auf die Vorlage. Es ist ihr bewusst, dass gewisse Neuerungen wie die sprachliche Frühförderung kosten. Es sind aber Kosten, die sich mehr als lohnen. Das oft verwendete Zitat von John F. Kennedy lässt sich auch hier anbringen: «Es gibt nur eines, was auf Dauer teurer ist als Bildung: keine Bildung.»

Zari Dzaferi legt seine Interessenbindung offen: Er unterrichtet als Sekundarlehrer im Kanton Zug. Er möchte allerdings klar gesagt haben, dass es nicht sein Ziel ist, sich hier für bessere Arbeitsbedingungen für sich selber einzusetzen. Vielmehr kann er seine Erfahrungen direkt aus der Volksschule einbringen. Seines Wissens ist er das einzige Kantonsratsmitglied, welches noch an der Volksschule – ohne Kantons-, Berufs- und sonstige höhere Schulen – unterrichtet.

Der Votant geht zuerst auf den Ablauf der Beratung dieses Gesetzes ein. Der Kommissionsbericht ist auf den 6. Juni 2014 datiert. Erst mehr als ein halbes Jahr später berät der Rat heute dieses Gesetz. Die SP-Fraktion weiss nicht, wer im Hintergrund die Fäden in der Hand hält. Dass das Geschäft erst nach den Wahlen im Oktober und nach der Ankündigung des harten Sparpaketes in den Rat kommt, scheint aus Sicht der SP aber kein Zufall zu sein. Die Ausgangslage bietet nämlich ideale Voraussetzungen, um im Schulwesen den Rotstift anzusetzen. Bei der Revision des Lehrpersonengesetzes liegt noch nicht einmal der Kommissionsbericht vor. Dieses Geschäft wurde in der Bildungskommission fast zeitgleich mit dem Schulgesetz besprochen. Wenn der Votant Martin Pfister nicht als korrekten Politgenossen kennen würde, müsste er fast meinen, dass dieser Kommissionsbericht aus spartaktischen Gründen bewusst hinausgezögert wurde, bis das Sparprogramm der Regierung auf der Traktandenliste steht.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Schulgesetz nimmt die SP-Fraktion wie folgt Stellung:

• § 6a, Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten: Die SP-Fraktion kann der Argumentation der Rektoren, dass die Frühförderung für die Schule einen Mehraufwand bedeute, nur teilweise nachvollziehen. Unbestritten ist, dass einerseits höhere Kosten für die Betreuung von Kindern in diesem Altersabschnitt entstehen. Andererseits beweisen zahlreiche Studien, dass man in jungen Jahren eine Sprache sehr effizient lernt. Folglich dürften die Kosten für «Deutsch als Zweitsprache»-Unterricht abnehmen, wenn Kinder mit Förderbedarf die Sprache früher beherrschen. Letztendlich ist die Frühförderung deshalb wichtig, weil sie die Chancengleichheit für die Kinder erhöht. Die Sprache ist unbestritten ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Die Regierung schlägt ja eine «kann»-Formulierung vor. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die Frühförderung auf ihre Art einführen können und nicht müssen. Es ist auch vorstellbar, dass Kinder mit Förderbedarf in den Spielgruppen sehr effizient gefördert werden können. Der Rat hat nun die Möglichkeit, schwarz zu malen und die Frühförderung bereits jetzt bachab zu schicken. Er kann der Frühförderung aber auch eine Chance geben. Wenn diese sich in einer Gemeinde etabliert, kann sie auch Nachahmer finden. Der Kanton Basel, der die frühe Förderung bereits im Legislaturplan 2009–2012 als Schwerpunkt setzte, zog kürzlich eine positive Zwischenbilanz. Insbesondere habe sich der Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder bewährt. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass das, was in Basel funktioniert, auch im Kanton Zug funktionieren kann. Sie wird deshalb den Vorschlag der Regierung unterstützen.

• § 12, Klassengrössen: In der Bildungskommission wurde eingehend diskutiert, warum neben der Höchstzahl auch die Richtzahl aufgeführt werden muss. Führt man nämlich keine Richtzahl ein, verkommt die Höchstzahl zur neuen Richtzahl. Das muss klar gesagt sein. Bleibt nur die Höchstzahl im Gesetz, werden sich die Schulen in allen Gemeinden an der Gemeindeversammlung dafür rechtfertigen müssen, warum sie allenfalls die Höchstzahl nicht erreicht haben. Dabei muss man ehrlich eingestehen, dass die Höchstzahlen hoch angesetzt sind und nur im Idealfall erreicht werden können. Im Stawiko-Bericht werden die Klassengrössen aus rein betriebswirtschaftlicher und nicht aus gesunder volkswirtschaftlicher Sicht betrachtet. Wenn man hier spart und die Kinder zu kurz kommen lässt, bezahlt man diese Kosten einfach später. Es geht hier um Gelder, welche direkt an der Front eingesetzt werden, und nicht um Gelder, die irgendwo für Schulentwicklungsprojekte oder Bürokratie gesprochen werden. Wenn man sich in einer Sparhysterie befindet und im Schulwesen sparen muss, könnte man zum Beispiel beim Schulmobiliar sparen. Ob Stühle jetzt oder in sieben Jahren ersetzt werden, wirkt sich nicht direkt auf die Schulqualität aus. Die Klassengrösse hingegen schon. Man stelle sich nur vor, ein Kind sei in der Primarschule eines von 26 Kindern. Dieses Kind kriegt rein rechnerisch während einer 45-minütigen Lektion weniger als zwei Minuten Betreuungszeit. Jeder, der seinem Kind einmal bei den Hausaufgaben geholfen haben, weiss, dass man in zwei Minuten nicht weit kommt. In einer Klasse mit 22 Kindern kommt das einzelne Kind rein rechnerisch immerhin auf gute zwei Minuten; auch damit kommt man aber nicht sonderlich weit. Natürlich werden sich nun der eine oder die andere vielleicht daran erinnern, dass er bzw. sie während der eigenen Schulzeit mit vielleicht 30 Kindern im Schulzimmer sassen; ein Kantonsratskollege meinte heute Morgen sogar, dass in seiner Klasse 36 Kinder waren. Das mag sein, allerdings muss beachtet werden, dass sich das Schulwesen in den letzten Jahren stark verändert hat. Einerseits ist mit der Aufhebung der Sonderschulen die Heterogenität auf praktisch allen Stufen, insbesondere auf der Primarstufe sowie in den Realklassen, deutlich gestiegen. Andererseits wurden in den letzten Jahren zahlreiche Reformen eingeführt, welche immer mehr Individualisierung erfordern. Die Kinder sollen individueller gefördert und auch ganzheitlicher beurteilt werden. Zu

erinnern ist beispielsweise an das Projekt «Beurteilen und Fördern», das seit 1980 kontinuierlich ausgebaut wurde, oder an das Projekt «Sek I plus», über das der Rat am Nachmittag debattieren wird. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler ihr individuelles Leistungspotenzial erreichen, was im Grundsatz eine gute Sache ist. Mehr Heterogenität und mehr Individualisierung brauchen jedoch auch mehr zeitliche Ressourcen, sonst geht die Rechnung irgendwo nicht auf. Es geht hier nicht um das Wohl der Lehrperson, sondern um das Wohl der Schüler. Mit mehr Schülern pro Klasse erhalten die Kinder weniger Betreuungszeit, und gleichzeitig beeinflussen sich die Schüler gegenseitig oder hindern sich am Lernen.

Die Ratslinke wurde vorhin von Pirmin Frei kritisiert, sie müsse lernen zu sparen. Die SP verschliesst sich keineswegs vor Diskussionen über Sparmöglichkeiten im Bildungswesen. Ohne die unterschiedlichen Stufen gegeneinander ausspielen zu wollen, weist sie aber auf folgenden Grundsatz hin: Je selbständiger und homogener die Leistungsgruppe ist, desto eher kann man mit mehr Schülern in einer Klasse auskommen; je höher die Heterogenität und je geringer die Selbständigkeit, desto grösser ist der Betreuungsaufwand für das einzelne Kind. 22 Kantonsschüler, welche selbständig an einem Plan arbeiten können, sind nicht mit 22 Realschülern zu vergleichen, von denen einige lernzielbefreit oder verhaltensauffällig sind. Noch weniger sind sie mit 26 Primarschülern zu vergleichen.

Der **Vorsitzende** unterbricht und bittet den Votanten, nur zum Eintreten und nicht kunterbunt zu den Details zu sprechen. Das Votum dauert bereits sechs Minuten.

Zari Dzaferi hält fest, dass es keine Redezeitbeschränkung gibt und er sein Votum zu Ende führen will. Das dauert noch etwa vier Minuten.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass jetzt nur zum Eintreten gesprochen wird.

Zari Dzaferi teilt mit, dass er in diesem Fall den letzten Teil seines Votums in der Detailberatung vortragen wird, und dankt für die bisherige Aufmerksamkeit.

Daniel Stadlin: Die sprachliche Kompetenz vor dem Eintritt in den Kindergarten zu fördern und den Gemeinden zu ermöglichen, Eltern verpflichten zu können, ihre Kinder in die sprachliche Frühförderung zu schicken, ist zu unterstützen. Doch dies wie vom Regierungsrat vorgeschlagen im Schulgesetz verankern zu wollen, ist vielleicht nicht ganz falsch, aber sicher nicht richtig. Wie der Name sagt, regelt das Schulgesetz die obligatorische Schulzeit; die Zeit vor dem Kindergarten fällt nicht darunter. Die sprachliche Frühförderung der Kinder in der Vorschulzeit ist also eher eine Aufgabe des Sozialbereichs und soll im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) geregelt werden. Betreffend Organisation stellt sich zudem die grundsätzliche Frage, wie Kinder, die noch gar nicht eingeschult sind, erfasst werden können und nach welchen Kriterien dies geschieht. Richtet sich das Angebot an alle Erziehende mit Kindern im Vorkindergartenalter oder nur an sozial benachteiligte Familien? Was sind ungenügende Deutschkenntnisse? Fallen Kinder mit deutscher Muttersprache, aber verzögerter Sprachentwicklung auch darunter? Wer definiert, welche Deutschkenntnisse zur Einschulung als ungenügend resp. als genügend gelten? Der Kanton oder jede Gemeinde für sich und nach eigenem Gutdünken?

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind grösstenteils plausibel und sinnvoll. Was gut läuft, wofür aber der gesetzliche Rahmen bisher fehlte, wird ins Gesetz aufgenommen. So macht die Weiterführung einer Kunst- und Sportklasse im Kanton Sinn, auch dass die Einwohnergemeinden künftig die Wahl haben, die Basis- oder

Grundstufe einzuführen. Hingegen muss man sich beim vorgesehenen kantonalen Anlass schon fragen, ob an einem halben Tag im Jahr überhaupt sinnvolle und nachhaltige Weiterbildung möglich ist. Etwas gar «basarmässig» kommt die Regelung der Klassengrössen daher. Natürlich gibt es bei der Festlegung von maximalen Klassengrössen nicht nur die pädagogische Sichtweise. Der monetäre Aspekt ist ebenfalls zu berücksichtigen. Trotzdem muss man sich fragen, ob bei 26 Schülern pro Klasse in der Primarschule und in der Grund- oder Basisstufe die Umsetzung des Qualitätsmanagements «Gute Schule» durch die Lehrpersonen noch gewährleistet ist. Gemäss dem Konzept «Beurteilen und Fördern» des Kantons müssen die Kinder individuell gefördert und gefordert werden. Trotz dieser Einwände ist die GLP aber für Eintreten auf die Vorlage.

Alois Gössi nimmt Bezug auf das Votum von Zari Dzaferi. Es geht nicht an, dass der Vorsitzende einem Ratsmitglied das Wort entzieht oder dies androht. Es gibt im Kantonsrat keine Redezeitbeschränkung. Zari Dzaferi hat zur Sache gesprochen und sich – wie die Sprecher anderer Fraktionen auch – auf die ganze Vorlage bezogen. Das Eingreifen des Ratsvorsitzenden war nicht angemessen.

Zari Dzaferi geht mit der Sache pragmatisch um und wird in der Detailberatung mit seinem Votum weiterfahren. Er hat aber eine Frage an den Bildungsdirektor, die er wohl jetzt, in der Eintretensdebatte, stellen muss. Sie betrifft § 30, Schularten. Es stellt sich hier die Frage, wieso die Werkschule überhaupt noch als Schultufe aufgeführt wird, wenn sie im Kanton praktisch nicht mehr vorkommt. Zahlreiche eigentliche Werkschüler wurden nämlich als Realschüler mit Lernzielanpassungen in die Realschule eingeteilt. Somit ist die Realschule zu einem Sammelbecken von zu integrierenden Schülern mit besonderem Förderbedarf verkommen, was den elterlichen Druck, das eigene Kind unbedingt in die Sekundarschule zu bringen, weiter erhöht hat. Ein paar Zahlen zur Situation der Realschule: Im Kanton Zug werden lediglich 50 Schülerinnen und Schüler als Werkschüler ausgewiesen, wovon 13 separiert unterrichtet werden. In reinen Realklassen werden 736 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. 95 davon haben Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Bereichen; «Lernzielanpassungen» bedeutet keine Noten, spezieller Förderungsbedarf oder ein anderer Unterrichtsplan in einem oder mehreren Bereichen. Rund 100 Realschülerinnen und -schüler werden als verhaltensauffällig gemeldet. Leider haben sich nicht alle Gemeinden an der entsprechenden Umfrage beteiligt; einige Zahlen aus Cham und Steinhäusen fehlen. Dennoch zeigen die Zahlen deutlich, dass hier Handlungsbedarf besteht, damit das Etikett «Realschule» auf dem Arbeitsmarkt auch künftig noch Chancen hat und Eltern ihre Kinder nicht auf Biegen und Brechen in die Sekundar- oder Kantonsschule forcieren möchten. Es ist für Schüler und Lehrausbildner langfristig nicht zielführend, die Werkschule als Stufe zu führen, die Schüler aber als Realschüler einzuteilen. Der Votant bittet den Bildungsdirektor um eine Stellungnahme, ob die DBK dies ebenfalls als Problem sieht und ob allenfalls bereits Massnahmen geplant sind, um die Situation zu verbessern.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass der Präsident der Bildungskommission einen guten Überblick über die Vorlage gegeben und diese richtig als Sammelvorlage bezeichnet hat. Sie ist im Grundsatz unbestritten, im Detail gibt es verschiedene Differenzen, zu denen sich der Bildungsdirektor in der Detailberatung äussern wird.

Zur Frage von Zari Dzaferi: Die Werkschule ist nach wie vor nötig und stellt kein Auslaufmodell dar. Sie ist für Kinder mit Lernbehinderungen die richtige Schulungs-

form auf der Oberstufe. Von Lernbehinderung spricht man, wenn in mehr als einem Fach Lernzielanpassungen nötig sind. Lernbehinderungen sind nicht reversibel und wachsen sich nicht aus; der Rückstand gegenüber dem allgemeinen Klassenniveau akzentuiert sich im Lauf der Schulzeit sogar. Zu Missverständnissen hat geführt, dass die Werkschule heute auch als integrierte Werkschule in den Realklassen geführt werden kann, was in den meisten Gemeinden der Fall ist; die grösste Werkschule führt noch die Gemeinde Unterägeri, die dieses Modell nach wie vor mit Überzeugung vertritt. Nun gab es Reklamationen von Seiten des Gewerbes, man habe einen Realschüler für eine Attestlehre eingestellt, der aber den schulischen Stoff nicht bewältigte. Lehrverträge mussten aufgelöst werden, und es gab Enttäuschungen. Auch das Zahlenmaterial der DBK weist darauf hin, dass die betreffenden Zuweisungen nicht funktionieren. Man weiss aus den Sechstklass-Jahrgängen, wie viele Schüler mit überdauernden Lernzielanpassungen ins Übertrittsverfahren einsteigen. Bei diesen Schülern müsste eigentlich eine Zuweisung in die Werkschule erfolgen, unabhängig davon, ob diese separativ in einer Werkklasse oder integrativ in einer Realklasse geführt wird. Letztes Jahr gab es lediglich zwei Zuweisungen in die Werkschule, was bei einer Jahrgangskohorte von gut 1200 Schülern im Promillebereich liegt. Aufgrund des interkantonalen Vergleichs muss man aber davon ausgehen, dass es auch im Kanton Zug ungefähr 2 bis 4 Prozent Werkschüler geben müsste; die Anzahl überdauernder Lernzielanpassungen in der sechsten Primarklasse deuten ebenfalls in diese Richtung. Der Bildungsrat hat die Rektoren und den Schulpräsidenten auf diesen Missstand aufmerksam gemacht und die Gemeinden gemahnt, hier für eine Verbesserung zu sorgen. Die provisorischen Zuweisungen, welche die DBK jeweils per Ende Januar in den Gemeinden erhebt, deuten für 2015 auf eine Zuweisungsquote von gegen 3 Prozent hin. Die Situation scheint sich also zu verbessern.

Die Frage, ob die EDK in diesem Bereich tätig wird, verneint der Bildungsdirektor. Die EDK reguliert die Aufgliederung der Schulstufen auf der Oberstufe und deren Führung – im Kanton Zug gibt es die integrative, separate und kooperative Führung – nicht, und auch der Lehrplan 2 ist so aufgebaut, dass er in jedem Modell umgesetzt werden kann; er macht diesbezüglich keine Vorgaben.

EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 6a

Beni Riedi stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag** auf Streichung des ganzen § 6a. Die SVP begründet ihren Antrag wie folgt: Auch wenn die Einführung einer sprachlichen Frühförderung für die Gemeinden freiwillig ist, muss mit entsprechenden Kosten gerechnet werden. Die Erfahrung zeigt, dass es den Gemeinden auch nach einem finanziell bösen Erwachen nicht mehr möglich sein wird, das Angebot der sprachlichen Frühförderung wieder abzuschaffen, wenn es erst einmal «freiwillig» eingeführt ist. Zudem führen die Ermittlung des Bedarfs und das Er-

zwingen einer «selektiven Ausweitung der Schulpflicht» zu noch mehr Bildungsbürokratie, was die SVP grundsätzlich ablehnt.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier um ein vorschulisches Anliegen. Mit diesem Paragrafen würde man also ein Präjudiz schaffen. Die sprachliche Frühförderung hat nichts im Schulgesetz verloren. Bereits jetzt können Gemeinden bei Bedarf ein Angebot machen. Dieses kann dann freiwillig besucht werden. Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass die Kinder im Kindergarten unsere Sprache erlernen können. Zusätzlich gibt es bereits heute Massnahmen wie Deutsch als Zweitsprache (DaZ), welche die Kinder unterstützen, falls Bedarf besteht. Der Votant möchte hier auch einige Frage in den Raum stellen: Wie kann man überprüfen, ob die Kinder, bevor sie in den Kindergarten kommen, bereits genügend Deutschkenntnisse besitzen oder nicht? Wer stellt die Kriterien für die genügenden Kenntnisse auf? Nach welchen Kriterien sucht man die Kinder aus – oder sollen alle Kinder «vorabgeklärt» werden? Muss man dazu neue Stellen schaffen?

Die Umsetzung dieses Paragrafen ist also komplex und überhaupt nicht praktikabel. Wie man dem Bericht der Regierung auf Seite 5 entnehmen kann waren bei der Vernehmlassung acht von elf Gemeinden zusammen mit der Rektorenkonferenz und der Schulpräsidentenkonferenz auch der Meinung, dass § 6a gestrichen werden sollte. Diejenigen, welche diese Regelungen umsetzen müssen, lehnen eine diesbezügliche Regelung im Schulgesetz also ab. In diesem Sinn beantragt die SVP-Fraktion die Streichung des ganzen § 6a.

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission: Zur Beurteilung des vom Regierungsrat neu vorgeschlagenen § 6a ist es wichtig, sich die Ausgangslage vor Augen zu halten. Die vorberatende Kommission zum Integrationsgesetz hat am 30. November 2012 eine Motion betreffend die obligatorische sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten eingereicht. Der Vorstoss forderte die Einführung eines Modells, das in Basel-Stadt umgesetzt wird. Dort werden alle Kinder im Vorschulalter sprachlich abgeklärt. Der Regierungsrat folgt der Motion nur teilweise. Er schlägt in einer «kann»-Formulierung vor, den Gemeinden die Einführung eines solchen Angebots zu ermöglichen und ihnen die Kompetenz zu geben, Kinder bzw. deren Eltern nach noch zu definierenden Regeln zum Besuch eines solchen Angebots zu verpflichten. Konkret werden davon im Kanton Zug nur sehr wenige Kinder betroffen sein, da rund 96 Prozent der Kinder das freiwillige erste Kindergartenjahr besuchen.

In der Bildungskommission war § 6a umstritten. Die Kommission lehnte einen Antrag auf Streichung des Artikels mit 5 zu 6 Stimmen ab. Mit 10 zu 1 Stimme wurde ein Antrag abgelehnt, die Gemeinden zur Einführung eines solchen Angebots zu verpflichten. Die Befürworter einer Streichung führten an, dass das Thema nicht ins Schulgesetz gehöre und genügend Angebote für fremdsprachige Kinder bestünden. Mit der Ablehnung des Integrationsgesetzes habe das Zuger Stimmvolk zum Ausdruck gebracht, dass es keine weiteren kantonalen Integrationsmassnahmen wolle. Die Befürworter des Artikels betonten die Wichtigkeit der Deutschkenntnisse für die Bildungs- und Berufschancen. Es gäbe durchaus Fälle, bei denen eine verpflichtende Anordnung des Sprachunterrichts im Vorschulalter angezeigt sei. Interessant ist auch, dass jene Gemeinden, die bereits ein solches Angebot machen, die Einführung eines Instruments zur Verpflichtung befürworten. Mit der Zustimmung zu § 6a stellt die Bildungskommission auch implizit fest, dass sie keine weitergehenden Regelungen im Sinn der Motionäre will.

Die Bildungskommission hat sich zum Streichungsantrag der Stawiko in Abs. 2 keine Meinung gebildet. Sie hat aus folgenden Gründen auf die Einberufung einer Kommissionssitzung vor dieser Kantonsratssitzung verzichtet:

- Die beiden möglichen Diskussionspunkte, wo sich die Bildungskommission allenfalls den Anträgen der Stawiko hätte anschliessen können – hier in § 6a sowie in § 66 – sind nicht von so grosser Relevanz, als dass sich eine Kommissionssitzung gelohnt hätte.

- Sechs Mitglieder der Kommission sind in dieser Legislatur neu dabei. Die Meinung der neuen Bildungskommission ist deshalb nur beschränkt repräsentativ für die Meinung der alten Kommission, die im Prinzip für die Beratung relevant ist.

Mit Bezug auf die Diskussion in der Bildungskommission macht der Votant allerdings darauf aufmerksam, dass der Streichungsantrag der Stawiko nicht rein redaktioneller Natur ist. Falls der Kantonsrat an § 6a festhält, müssen die Gemeinden die Umsetzungsfragen genau regeln, da eine staatliche Verpflichtung zum Besuch einer sprachlichen Frühförderung einen weitgehenden Eingriff in die elterliche Erziehungsgewalt darstellt und auch angefochten werden kann. Es reicht daher nicht, nur die Qualität sicherzustellen.

Zusammengefasst: Die Bildungskommission empfiehlt mit 6 zu 5 Stimmen, § 6a in der Fassung des Regierungsrats zuzustimmen. Zum Streichungsantrag der Stawiko äussert sich die Bildungskommission nicht konkret.

Daniel Stadlin stellt – wie schon Beni Riedi – den **Antrag**, § 6a zu streichen, wenn auch mit einem anderen Hintergrund. Dass Kinder im fröhkindlichen Alter von Förderung besonders stark profitieren, ist heute unbestritten. Darum macht es Sinn, die sprachliche Kompetenz vor Eintritt in den Kindergarten zu fördern. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung, um im Schulalltag die vorgegebenen Lernziele erfolgreich zu erlangen. Dies im Schulgesetz zu regeln, ist jedoch nicht richtig. Um etwas regeln zu wollen, das nicht in die obligatorische Schulzeit fällt, ist das Schulgesetz der falsche Ort. Die sprachliche Frühförderung der Kinder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit ist eine Aufgabe des Sozialbereichs. Dafür gibt es das Kinderbetreuungsgesetz. Es definiert den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote mit dem Zweck, die Integration sowie Chancengleichheit der Kinder zu verbessern und die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Dabei berät und unterstützt der Kanton die Einwohnergemeinden und koordiniert und vernetzt das Angebot. Die sprachliche Frühförderung sollte *hier* integriert und organisatorisch geregelt werden.

Esther Haas stellt namens der ALG den **Antrag**, § 6a Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Die Gemeinden sind verpflichtet, ein entsprechendes Angebot der sprachlichen Frühförderung zu führen.» Die Problematik zeigt sich bis hinauf zur Berufsschule, wo die Votantin unterrichtet. Kürzlich fragte sie eine Lernende mit grossen Sprachdefiziten, wie lange sie denn schon in der Schweiz wohne. Die Antwort: «Ich bin hier geboren.» In solchen Fällen fehlen die fröhkindlichen Verankerungen in der Sprache. Und wenn das Angebot nicht vorhanden ist, kann es auch nicht genutzt werden. Die ALG ist aber – wie die Votantin im Eintretensvotum bereits begründet hat – gegen Zwang. Dementsprechend stellt sie den **Antrag** auf Streichung von § 6a Abs. 3.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** nimmt summarisch Stellung zu den vorliegenden Anträgen. In der Eintretensdebatte hat Monika Weber gesagt, dass für die FDP-Fraktion das Volks-Nein beim Referendum zum Integrationsgesetz entscheidend gewesen sei. Man muss dazu aber festhalten, dass die Frühförderung gerade *nicht* Bestandteil dieser vom Volk verworfenen Vorlage war. Zari Dzaferi hat auf Studien verwiesen, dass der Spracherwerb umso besser sei, je früher er stattfinde. Das stimmt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Kinder einem sogenann-

ten Sprachbad ausgesetzt sind, also im *Alltag* mit der Fremdsprache konfrontiert sind; dann lernen sie die Sprache sehr einfach und schnell. Wenn sie der fremden Sprache nur punktuell während einzelnen Stunden pro Woche begegnen, dann profitiert der frühe Spracherwerb nicht im selben Mass. Das Argument der SP-Fraktion, die Hinweise der Rektoren und Schulpräsidenten seien wenig stichhaltig, findet der Bildungsdirektor bedenklich. Immerhin handelt es sich um jene Personen, die mit der Umsetzung betraut würden und die sich als Fachleute sicherlich Gedanken zur Praktikabilität der Vorlage gemacht haben. Ihre Rückmeldung ist deshalb ganz besonders ernst zu nehmen.

Beni Riedi hat für die SVP-Fraktion vor allem damit argumentiert, dass sich die Mehrheit der Gemeinden sowie die Rektoren und Schulpräsidentenkonferenz gegen § 6a ausgesprochen hätten. Diesen Hinweis hat die Regierung natürlich aufgenommen: Genau deshalb will sie den Gemeinden die Frühförderung nicht vorschreiben, sondern sie dazu ermächtigen. Der Präsident der Bildungskommission hat dazu bereits ausgeführt, dass diejenigen Gemeinden, welche die Frühförderung heute schon anbieten, ein weitergehendes Instrumentarium befürworten.

Zum Antrag, § 6a gänzlich zu streichen: Der Bildungsdirektor bittet, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Immerhin ist diese Vorlage aufgrund einer erheblich erklärten Motion der vorberatenden Kommission zum Integrationsgesetz zustande gekommen. Sehr wichtig ist der Hinweis des Präsidenten der Bildungskommission zur Qualität dieser Bestimmung als Eingriff in die Freiheitsrechte; Beni Riedi hat gar von einer selektiven Ausweitung der Schulpflicht gesprochen. Eine genügende gesetzliche Verankerung mit den Passagen in Abs. 2 ist deshalb wichtig. Die Regierung lehnt denn auch den entsprechenden Streichungsantrag der Stawiko ab, zumal sie formell auch an den Antrag der erwähnten, erheblich erklärten Motion gebunden ist, welche die Abklärung der Kinder und die Information der Erziehungsberechtigten explizit verlangt.

Esther Haas hat namens der ALG verlangt, die Gemeinden zu einem Angebot der sprachlichen Frühförderung zu *verpflichten*. Damit ist der Bildungsdirektor überhaupt nicht einverstanden, würde man so doch – wie die Vernehmlassung gezeigt hat – die Gemeinden brüskieren; es bestehen in den Gemeinden auch unterschiedliche Voraussetzungen bezüglich des Bedarfs. Und wenn man in Abs. 3 dann den Zwangscharakter der Frühförderung streichen will, dann raubt man diesem Paragrafen die ganze Substanz. Schon heute dürfen die Gemeinden eine Frühförderung auf freiwilliger Basis anbieten, was die grossen Gemeinden bereits tun. Was jetzt aber not tut und von gewissen Gemeinden verlangt wird, ist die Möglichkeit, diejenigen Eltern, deren Kinder eine Frühförderung nötig hätten, die dieses Angebot aber nicht in Anspruch nehmen wollen, dazu verpflichten zu können. Wenn man den Abs. 3 streicht, kann man auch gleich den ganzen Paragrafen weglassen. Dieser ist kaskadenmäßig so aufgebaut, dass die Gemeinden ein entsprechendes Angebot machen können, ein Reglement dazu erarbeiten und gestützt auf dieses Reglement Kinder bzw. ihre Eltern auch dazu verpflichten können, das Angebot wahrnehmen zu müssen. Für ein rein freiwilliges Angebot braucht es keinen neuen Paragrafen.

Zusammenfassend bittet der Bildungsdirektor, die ursprünglichen Anträge des Regierungsrats zu unterstützen sowie die verschiedenen Streichungs- und Änderungsanträge abzulehnen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass er zuerst § 6a bereinigen und danach über den Streichungsantrag der SVP-Fraktion und von Daniel Stadlin abstimmen lässt.

§ 6a Abs. 1

Der **Vorsitzende** liest nochmal den Antrag der ALG vor: «Die Gemeinden sind verpflichtet, ein entsprechendes Angebot der sprachlichen Frühförderung zu führen.»

- Der Rat folgt mit 62 zu 7 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 6a Abs. 2

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass die Stawiko ihren Antrag zu § 6a Abs. 2 deshalb stellt, weil dieser Artikel umstritten ist. Ein Streichungsantrag fand in der Stawiko keine Mehrheit, die Kommission empfiehlt aber, einerseits den Gemeinden dieses Instrument zu geben, andererseits die Bestimmung aber nicht zu überstrapazieren. Sie beantragt deshalb, Abs. 2 zu kürzen und wie folgt zu formulieren: «Im Falle der Schaffung eines entsprechenden Angebotes sichern die Gemeinden die Qualität.» Die Stawiko hat dieselben Fragen bezüglich Umsetzung, Kontrolle etc. gestellt wie Beni Riedi und kam zum Schluss, dass Abs. 2 in der erwähnten Form gekürzt werden sollte.

Beni Riedi hält fest, dass die SVP-Fraktion den Antrag der Stawiko unterstützt. Falls die Gemeinden ein solches Angebot schaffen, müssen sie auch zuständig für die Qualität sein. Nur so können die Gemeinden die Qualitätsansprüche – und damit auch die Kosten – kontrollieren. Ansonsten drohen Überregulierungen, welche sich in Zukunft schmerzlich auf das Budget auswirken.

Heini Schmid lehnt den Streichungsantrag der Stawiko ab. Wie Bildungsdirektor Stephan Schleiss schon ausgeführt hat: Entweder schafft man einen Artikel, der es auch erlaubt, Zwang auszuüben, oder man streicht gleich die ganze Bestimmung. Wenn man Zwang ausüben will, kann man nicht auf eine generelle Erfassung der Kinder verzichten, denn wenn die Eltern eines von der Massnahme betroffenen Kindes vor das Gericht gehen, wird mit Sicherheit die Frage gestellt, ob alle Kinder abgeklärt wurden. Das lässt sich vergleichen mit der Militärdienstpflicht: Wenn keine generelle Aushebung stattfinden würde, könnte jeder, der zur RS eingezogen wird, behaupten, er habe ein Sonderopfer zu leisten. Es ist deshalb wichtig, Abs. 3 nicht zu streichen, denn für Zwangsmassnahmen braucht es eine generelle Erfassung; andernfalls ergibt sich eine rechtsungleiche Behandlung, und der Zwang könnte gar nicht ausgeübt werden. Man soll sich das bei Abs. 3 vor Augen halten. Hier in Abs. 2 aber gibt es keinen Spielraum: Wenn man Zwang ausüben will, braucht es eine Abklärung *aller* Kinder. Es kann nicht sein, dass am Schluss vielleicht nur jene Kinder, deren Eltern Sozialhilfe beziehen, eine Frühförderung erhalten, nicht aber die Kinder von *Expats*, die nur Englisch sprechen, aber selbstverständlich keine Sozialhilfe empfangen. So würde es sicher nicht funktionieren.

Hubert Schuler legt seine Interessenbindung offen: Als Leiter des Sozialdiensts Baar führt er seit rund zehn Jahren solche Sprachintegrations-Spielgruppen durch. Die Erfahrung zeigt, dass sehr viele Eltern die entsprechende Sensibilität haben und ihre Kinder dort anmelden. Der Sozialdienst hat mit dem Rektorat auch eine Vereinbarung, dass bei der Anmeldung zum Kindergarten angekreuzt werden kann, ob das Kind Deutsch spricht oder nicht. Nur wenigen Eltern fehlt die entsprechende Sensibilität, und dort gibt es später auch Probleme. Zu erinnern ist an das Übertretungsstrafgesetz, das nur für diejenigen Leute gemacht wurde, die sich nicht an

die Regeln halten. Das Argument, man müsse hier nicht extra eine Bestimmung für die wenigen Eltern schaffen, die sich nicht an die Vorgaben halten, ist deshalb hinfällig. In diesem Sinn bittet der Votant, den Gemeinden die entsprechende Möglichkeit zu geben. Sie erleichtert den Gemeinden die Argumentation gegenüber den Eltern und die Durchsetzung. Zur Frage, ob die Qualität vorgeschrieben werden muss: Jede Gemeinde, die ein solches Angebot macht, ist auf eine gute Qualität bedacht. Andernfalls wäre das Angebot überflüssig – und das Geld dafür wirklich zum Fenster hinaus geworfen. In diesem Sinn bittet der Votant, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** bestätigt, dass es – wie die Stawiko-Präsidentin argumentierte – im Moment völlig unklar ist, wer dann was machen müsse. Das ist ein echtes Problem, mit dem die Gemeinden konfrontiert sind. Aber auch wenn diese Fragen im Moment noch nicht hinreichend konkret geklärt sind, ist es – wie der Kanton Basel-Stadt zeigt – doch möglich. Das Problem lässt sich lösen.

Zu der von Heini Schmid angemerkteten Legitimierung des Zwangs: Dass es darum geht, alle Kinder zu erfassen, ist auch in den Materialien zur Motion der Kommission Integrationsgesetz hinterlegt. Dass die Frühförderung auch denjenigen Kindern zugänglich sein soll, die keine Förderung nötig hätten, war ein wichtiger Aspekt für die Kommission Integrationsgesetz: Die neue Regelung dürfe nicht zu einer Diskriminierung der Deutschen mächtigen Kinder führen, sondern auch diese sollen von diesen Angeboten profitieren dürfen. Das wurde zwar nicht in den Rechtstext übernommen, ist aber in den Materialien hinterlegt. Gemäss Auskunft des Rechtsdiensts der Bildungsdirektion ist eine gesetzliche Regelung dieser Stawiko-Passagen nicht unbedingt nötig, um die Zwangsmassnahmen zu legitimieren. Das kann auch auf Verordnungsstufe passieren, muss aber durch den Kanton geschehen; man darf den Gemeinden in dieser Hinsicht also keinen Spielraum lassen. Und es ist klar die Absicht des Regierungsrats, dies auf Verordnungsstufe zu regeln, wenn es nicht mehr im Gesetz stehen würde.

Hubert Schulers Aussage, dass die Gemeinden ein Interesse an der Qualität hätten, unterstützt der Bildungsdirektor vorbehaltlos; das wird auch von der Stawiko nicht bestritten. Abschliessend bittet der Bildungsdirektor nochmals, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Manuel Brandenberg möchte der guten Ordnung halber widersprechen: Er ist nicht sicher, ob die Regierung etwas in einer Verordnung regeln kann, wenn das Parlament klar zum Ausdruck bringt, dass es das nicht haben will. Eine Beschwerde gegen eine solche Verordnung hätte dann wohl recht gute Chancen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** präzisiert, dass er sich nicht dazu geäussert hat, ob er den ausdrücklichen Parlamentswillen auf dem Verordnungsweg umdrücken würde. Er hält sich vielmehr dahingehend geäussert, dass es immer Absicht war, diesen Gegenstand durch den Kanton zu regeln und den Gemeinden hier keinen Spielraum zu lassen. Das ist der Auftrag der erheblich erklärten Kommissionsmotion. Formal muss es nicht ein Gesetz sein, sondern kann auch eine Verordnung sein.

- ➔ Der Rat genehmigt mit 46 zu 23 Stimmen § 6a Abs. 2 in der Fassung der Staatswirtschaftskommission.

§ 6a Abs. 3

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass die ALG beantragt, § 6a Abs. 3 zu streichen.

- Der Rat lehnt die Streichung von § 6a Abs. 3 mit 52 zu 16 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 6a Abs. 4

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über den Antrag auf Streichung des ganzen § 6a abgestimmt wird.

- Der Rat beschliesst mit 36 zu 25 Stimmen, § 6a als Ganzes zu streichen.

§ 12 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass § 12 Abs. 1 gestrichen werden kann, weil er in den Anträgen der Bildungskommission und der Staatswirtschaftskommission in § 12 Abs. 1a übernommen wird.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 12 Abs. 1a

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass die Klassengrösse aus bildungspolitischer Sicht relevant ist für die Qualität und die Attraktivität einer Schule. In der Bildungskommission wurden beide Meinungen vertreten: Grosse Klassen seien bezüglich Unterrichtsqualität nicht nachteilig, und – die gegenteilige Meinung – 26 Kinder in einer Primarschulklasse seien aufgrund der Heterogenität nicht zu verantworten. Einig war man sich in der Feststellung, dass die soziale Zusammensetzung wohl einen grösseren Einfluss auf die Lernvoraussetzungen in einer Klasse hat als die Grösse der Klasse. Eine Klasse mit wenigen schwierigen Kindern kann problemlos grösser sein als eine Klasse mit vielen schwierigen Schülern. Über die Klassengrösse muss deshalb vor Ort in den Gemeinden entschieden werden. Grössere Gemeinden haben dabei mehr Spielraum als kleine. Beim Entscheid über die Klassengrösse muss Rücksicht auf die pädagogischen, organisatorischen und finanzpolitischen Voraussetzungen genommen werden.

Sowohl die Richtzahl als auch die Höchstzahl für die Klassengrösse hatten in den letzten Jahren kaum eine Relevanz für die reale Klassengrösse. Zudem kann diese gesetzliche Vorgabe vom Kanton in den Gemeinden nicht durchgesetzt werden. Dennoch spricht sich die Kommission mit 8 zu 2 Stimmen klar dafür aus, beide Zahlen im Gesetz zu verankern. Damit kam sie dem Wunsch der Gemeinden entgegen, die der Richtzahl vor allem eine politische Bedeutung zumessen. Die Kommission ist zudem der Meinung, dass für die Gemeinden ein genügend grosser finanzieller Anreiz zu möglichst grossen Klassen besteht, weil die Normpauschale des Kantons nicht von den Klassengrösse abhängt, sondern pro Kind ausbezahlt

wird. Der Entscheid für die Klassengrösse in einer Schulgemeinde hat heute in erster Linie pädagogische und organisatorische Gründe. Sie kann in der Gemeinde aber auch in Zukunft im Rahmen der Höchstzahlen politisch beeinflusst werden.

Mit 9 zu 1 Stimme erhöht die Bildungskommission die Höchstzahl für die Grund- und Basisstufe von 24 auf 26 und gleicht sie so der Höchstzahl der Primarschule an. Da in der Grund- und Basisstufe das Betreuungsverhältnis besser ist als in der Primarschule, erhöht die Kommission auch die Richtzahl auf 20. Für die Primarschule standen Richtzahlen von 18 und 22 und Höchstzahlen von 22 und 26 zur Diskussion. Die Bildungskommission entschied sich für die Höchstzahl 26 und war unentschieden in der Frage, ob die Richtzahl 18 oder 22 betragen soll.

Heini Schmid teilt mit, dass die CVP-Fraktion mehrheitlich empfiehlt, bei § 12 Abs. 1a dem Antrag der Stawiko zuzustimmen und in der Tabelle nur noch die Höchstzahlen und keine Richtzahlen mehr aufzunehmen. Dabei ist für die CVP massgebend, dass einzig die Höchstzahl rechtlich verbindlich sein soll. Sie teilt aber nicht die Ansicht der Stawiko, dass die Höchstzahl aus wirtschaftlicher Sicht anzustreben sei. Vielmehr will sie, dass die Gemeinden selbst bestimmen, welche Klassengrösse sie aufgrund ihrer Gegebenheiten wollen. Die CVP möchte nicht, dass die Diskussion über die Klassengrösse in den Gemeinden mit dem Hinweis auf die Referenzzahlen abgewürgt wird. Sie ist überzeugt, dass die Bevölkerung es sehr schätzt, wenn die Klassen nicht zu gross sind, und dass damit auch keine Gefahr besteht, dass aus Sparwut die Klassengrösse wesentlich erhöht werden.

Beni Riedi: Auch die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Stawiko, nur Höchstzahlen ins Gesetz zu schreiben. Mit der Einführung der Normpauschalen sind die Richtzahlen obsolet geworden, dementsprechend kann auf die Richtzahlen verzichtet werden.

Für den Fall, dass die Richtzahlen nicht gestrichen werden, stellt der Votant im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Richtzahl in der Primarschule auf 22 zu belassen. Wer die Richtzahlen senkt, möchte ein politisches Signal für kleinere Klassen abholen. Es geht sicher nicht darum, die Richtzahlen den heutigen Realitäten anzupassen. Die Richtzahl hat für die Gemeinden keine Verbindlichkeit und hat deshalb auch nichts mit der tatsächlichen Klassengrösse in der Realität zu tun. Selbst wenn dem aber so wäre, müsste man genauso die Senkung der Richtzahl für die Oberstufe von 18 auf 16 fordern. So zumindest sind die tatsächlichen Klassengrösse per 2012 der verschiedenen Stufen in der Tabelle aufgeführt, die der Bildungskommission zur Verfügung stand.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** muss der Aussage von Heini Schmid widersprechen, die Gründe, weshalb die Stawiko die Richtzahl nicht im Gesetz festhalten wolle, seien wirtschaftlicher Art. Im Stawiko-Bericht wird aber auf Seite 12 des regierungsrätlichen Berichts verwiesen. Massgebend war für die Stawiko, dass die Richtzahl heute keine grosse Bedeutung mehr hat.

Beat Iten legt seine Interessenbindung offen: Er ist Schulpräsident in der Gemeinde Unterägeri. Er spricht für die SP-Fraktion.

Gemäss Kommissionsbericht wurden die Klassengrösse und die Festlegung von Richt- und Höchstzahlen auf den verschiedenen Schulstufen auch in der Bildungskommission ausgiebig diskutiert. Die Schulpräsidentenkonferenz durfte sich ebenfalls zu diesem Thema äussern und tat dies dahingehend, dass die Höchstzahl auf der Primarstufe an die Höchstzahlen des Kindergartens und der Oberstufe anzupassen sei. Sie tat dies primär mit dem Hinweis auf die grosse Heterogenität in der

Primarstufe. Heterogenität in der Schule beinhaltet eine Vielzahl von Faktoren. In den heutigen Klassenzimmern trifft man sehr unterschiedliche Zusammensetzungen von Schweizern und Ausländern an, es begegnen sich mehrere Religionen und Kulturen, und die Kinder stammen aus unterschiedlichen Familienkonstellationen: klassische Familienstrukturen, Alleinerziehende, *Patchwork*-Familien in sehr unterschiedlichen Ausformungen. Auch bringen die Kinder sehr unterschiedliche Deutschkenntnisse mit, und nicht selten sind in einer Klasse Kinder aus fünf oder sechs Ländern vereint, die alle eine andere Muttersprache haben. Oft trifft man traumatisierte Kinder an, die als Flüchtlinge in die Schweiz kamen und sehr kurzfristig eingeschult werden müssen.

Auf der Primarstufe ist die Heterogenität am grössten. Es findet auf dieser Stufe keine Niveauunterscheidung statt, eine Primarklasse vereinigt also Hochbegabte, durchschnittlich Begabte sowie Kinder mit Lernschwächen, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen. Bereits auf der Oberstufe findet eine Aufteilung mit Niveaufächern und Niveaukursen statt. Auf den nachfolgenden Ausbildungsstufen wird diese Unterscheidung noch weiter verfeinert: Jugendliche absolvieren je nach ihren Fähigkeiten eine Attestausbildung, eine Lehre oder besuchen ein Gymnasium. Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf der Schul- und Ausbildungsstufe mit der grössten Heterogenität die Höchstzahlen höher sind als auf allen anderen Stufen. Man kann durchaus über Klassengrössen sprechen, vielleicht müsste man dann jedoch bei jenen Stufen darüber sprechen, bei denen die Heterogenität am geringsten und – so ist zu hoffen – die Selbständigkeit am grössten ist, etwa bei der Kantonsschule. Aus diesen Gründen stellt der Votant im Namen der SP und der ALG den **Antrag**, im § 12 weiterhin die Richt- und Höchstzahlen festzulegen und für die Primarstufe die Richtzahl auf 18 und die Höchstzahl auf 22 festzusetzen. Der Votant freut sich, dass auch der Bildungsdirektor diesen Antrag unterstützen wird, da dieser vorhin ja sagte, es sei wichtig, die Meinung der Fachgremien, Schulpräsidenten und Rektoren auch zu berücksichtigen

Silvia Thalmann stellt einen Eventualantrag für den Fall, dass die Richtzahlen aus der Vorlage gestrichen werden. Die Richtzahlen haben – wie gehört – wirtschaftlich keine Bedeutung mehr und sind jetzt nur noch eine Richtschnur für die Gemeinden. Es ist eine Diskrepanz spürbar zwischen den Gemeinden, welche einen höhere Schülerzahl möchten, und den in der Schule Tätigen, welche die Schülerzahl niedrig halten möchten. Der Votantin wurde bei ihrer Arbeit in der Kommission bewusst, dass Richtzahlen wirklich als solche zu verstehen sind und von einer Gemeinde auch erhöht werden können. Eine Gemeinde kann also von sich aus sagen, dass ihre Klassengrössen um zwei Schüler über den Richtwerten liegen. Die Richtzahlen sind in der politischen Diskussion in den Gemeinden aber schwierig umzusetzen, und auch aufgrund der heutigen Debatte ist anzunehmen, dass die Richtzahlen aus der Vorlage fallen. Für diesen Fall stellt die Votantin den **Antrag**, dass man die Höchstzahl von Kindergarten, Primarschule, Realschule, Sekundarschule und Grund- oder Basisstufe einheitlich auf 24 festlegt. Die Bildungskommission hat sich sehr intensiv damit auseinandergesetzt, was sich seit der Festlegung der Richt- und Höchstzahlen im Schulgesetz geändert hat. Geändert hat Verschiedenes: Einführung Frühfranzösisch und Frühenglisch, Einführung Informatik, Einführung Ethik und Religion. All dies bedeutete einen grossen Initialaufwand, ist aber für die Belastung der Lehrpersonen nicht matchentscheidend. Wirklich matchentscheidend ist die Heterogenität, die sich im Kindergarten und in der Primarschule am meisten auswirkt. In der nächsten Vorlage wird die Stundenzahl der Lehrpersonen thematisiert, und die Kommission hat sich dafür interessiert, wie die Belastung von den Primarlehrpersonen wahrgenommen wird und wie ihr entgegengewirkt werden kann. Die

grosse Herausforderung sind nicht die Klassengrösse oder die Anzahl Stunden, sondern die Unterschiedlichkeit der Schüler.

Es ist, wenn die Richtzahlen aus der Vorlage fallen, nach Ansicht der Votantin nicht richtig, wenn im Gesetz signalisiert wird, dass der Kindergarten nach wie vor höchstens 22 Schüler, für die Primarschule hingegen, welche die grösste Veränderung erfahren hat, aber 26 Schüler als Höchstzahl haben soll. Für die Sekundarschule gelten 22 Schüler, obwohl hier die Heterogenität geringer ist – wobei sich die Kommission von Sekundarlehrpersonen sagen liess, dass die gute Arbeit auf der Primarschulstufe dazu führt, dass in der Sekundarschulstufe viel weniger Probleme auftauchen. Nebenbei bemerkt: Dass in der Kantonsschule noch kleinere Klassengrösse gelten, ist ein heisses Eisen, das man anzupacken wagen sollte.

Zari Dzaferi nimmt Stellung zur erstmals gehörten Höchstzahl 24 und zur Belassung der Höchstzahlen. Es wurde auch gesagt, dass die Richtzahl als eine Art Richtschnur verwendet werde und daher im Gesetz nichts zu suchen habe, da ihr keine Verbindlichkeit zukomme. Was aber passiert, wenn die Richtzahl wegfällt? Welche neue Zahl wird sich dann als Richtschnur etablieren? Heini Schmid hat gesagt, dass zu grosse Klassen von der Bevölkerung nicht sehr geschätzt und die Klassengrösse deshalb durch Sparwut nicht beeinflusst würde. Der Votant ist da anderer Meinung: Er ist überzeugt, dass in verschiedenen Gemeinden die Schule immer mehr begründen müsste, warum sie nicht eine Schülerzahl von 26 oder 22 erreicht. Warum wohl setzen sich die Schulpräsidenten und Rektoren so vehement und parteiübergreifend geschlossen dafür ein, dass Richtzahlen *und* Höchstzahlen ins Gesetz aufgenommen werden?

Orientiert man sich auf der Primarstufe an einer Höchstzahl von 26 oder 24, wird man den Kindern nicht gerecht. Es wurde schon mehrmals gesagt, dass auf dieser Stufe die Selbständigkeit am geringsten und die Heterogenität am grössten ist. 26 Schüler in einer Klasse, in der – von oben diktieren – Gruppenarbeiten und Partnerarbeiten gemacht werden sollten, sind nicht zu verantworten, ganz abgesehen vom fehlenden Platz in den Klassenzimmern oder fehlenden Gruppenräumen. Natürlich kann man argumentieren, dass die Klassengrösse wahrscheinlich wie heute bei 18 oder 19 bleibt. Das ist für die Schule aber gefährlich, denn sobald Sparwut aufkommt, wird man sich an der Zahl 26 orientieren und die Klassenzimmer auffüllen. Natürlich kann man das tun, die Leidtragenden aber sind die Kinder. Orientiert man sich in der Realschule, in die – wie auch vom Bildungsdirektor ausgeführt wurde – praktisch auf dem ganzen Kantonsgebiet die Werkschule integriert wurde, an einer Höchstzahl von 22 oder 24, erwirkt man ebenfalls einen Abbau in der Betreuung. In der Antwort auf eine kürzlich eingereichte Kleine Anfrage betreffend Überprüfung der Höchst- und Richtzahlen auf der Werk- und Realschule schrieb die Regierung: «Realklassen sind häufig eine Mischung von unterschiedlich motivierten und unterschiedlich leistungsfähigen Jugendlichen aus sehr unterschiedlichen Kulturkreisen. Dies stellt oft hohe Anforderungen an die Lehrpersonen, die in dieser grossen Heterogenität der Schülerpopulation unterrichten, die Jugendliche individuell betreuen und sie zur geeigneten Berufswahl führen. Der Schluss liegt nahe, dass ein erfolgreiches Unterrichten besonders in den Realklassen auch durch die Klassengrösse beeinflusst werden kann.» Und was passiert mit den Jugendlichen, die in der Oberstufe zu wenig betreut werden? Der Votant hat in den Jahren, seit er als Klassenlehrer auf der Sekundarstufe unterrichtet, festgestellt, dass solche Jugendliche nach der Oberstufe in einem Brückenjahr landen; dieses kostet ebenfalls etwas. Finden solche Jugendliche danach keine passende Ausbildung, landen sie vielleicht in schlecht bezahlten Jobs und später auf dem Sozialamt – und belasten weiterhin

die Staatskasse. Die nicht in die Schule investierten Gelder müssen also später investiert werden.

In der vergangenen Legislatur musste sich der Votant beim Mittagessen hin und wieder anhören, dass viele Jugendliche heute in der Lehre zu wenig könnten. Was aber passiert wohl, wenn man bei den Klassengrössen die Schraube anzieht? Jene Kantonsratsmitglieder, welche sich als Gewerbevertreter verstehen, sollten hier klar Flagge zeigen und sich dafür einsetzen, dass ihre zukünftigen Lehrlinge in der Volksschule ausreichend gefördert werden.

Wenn der Rat bei den Klassengrössen den Sparhebel ansetzt und – wie es die Stawiko ausdrückt – die Höchstzahl anstrebt, um eine optimale Ausnutzung der Ressourcen zu erreichen, leidet also schlicht und einfach die Qualität. Zudem: Auch wenn man damit den betrieblichen Aufwand der Schule senkt, steigert man letztendlich den volkswirtschaftlichen Aufwand des Kantons. Der Votant bittet deshalb, beide Zahlen ins Gesetz zu schreiben – nicht weil er auf der Sekundarschule unterrichtet, sondern weil er sich aus seiner Erfahrung in der Praxis die Folgen ausmalen kann.

Für **Silvia Thalmann** ist es ein Paradigmenwechsel, wenn die Richtzahlen wegge lassen werden: Die Verantwortung für die Festlegung der Richtzahlen wird den Gemeinden übergeben. Und diese werden, wenn sie die Zahlen höher ansetzen, finanziell leicht profitieren, orientiert sich der Kanton doch an den jetzigen Richtzahlen. Zu den Höchstzahlen: Wenn eine Klasse mehr als 24 Schüler hat, muss die Gemeinde das der Bildungsdirektion melden, mit einer Begründung. Das ist aber möglich, es kann ja mal der Fall sein, dass während des Schuljahres ein zusätzlicher Schüler in eine Klasse kommt. Wenn man im Gesetz aber die Richtzahlen weglässt, signalisiert man den Gemeinden, dass sie die entsprechende Diskussion führen sollen und die Richtzahl individuell festlegen können.

Beni Riedi weist zum Eventualantrag betreffend Höchstzahl 24 für alle Stufen darauf hin, dass es für die verschiedenen Stufen unterschiedliche Strukturen gibt. So ist es in der Grund- oder Basisstufe – falls das Parlament heute die gesetzliche Grundlage für diese Stufe gutheisst – beispielsweise möglich, dass zwei Lehrpersonen für eine Klasse zuständig sind. Es ist deshalb unpassend, wenn für sämtliche Stufen die Höchstzahl bei 24 festgelegt wird. Der Votant wird diesen Antrag deshalb ablehnen.

Martin Pfister spricht im Moment nicht als Kommissionspräsident. Der Vertreter einer grösseren Privatschule hat ihm vor der heutigen Sitzung gesagt, die vorliegende Bestimmung sei *pièce de résistance*, und er hoffe für die Privatschulen, dass der Kantonsrat ein Zeichen für grössere Klassen an den öffentlichen Schulen setze. Die Klassengrösse sei nämlich das entscheidende Kriterium für vermögende Personen, um ihre Kinder in Privatschulen mit kleineren Klassen zu schicken. Wenn die Klassen in der öffentlichen Schule also grösser werden, besteht die Gefahr eines Attraktivitätsverlusts. Allerdings dürfte für die Gemeinden der Anreiz dazu nicht sehr gross sein, denn es würde in den Gemeinden sicher politischer Druck entstehen, wenn die Schulklassen substanziell vergrössert würden.

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** ist wichtig festzuhalten, dass Richtzahlen zur Steuerung der Klassengrössen dienen. Pädagogisch lässt sich die Festlegung von minimalen und maximalen Klassengrössen rechtfertigen. Wenn die Maximalzahl überschritten wird, hat die Lehrperson zu wenig Zeit für das einzelne Kind und kann das Postulat eines individualisierten Unterrichts nicht mehr einlösen; der Unter-

richt wird schlecht. Wenn die Minimalzahl unterschritten wird, kann eine Klasse als soziales Gefüge nicht funktionieren. Es gibt dann zu wenig vom Gleichen: zu wenige *Gspändli* für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, zu wenige Buben oder Mädchen, zu wenige mit der gleichen Leistung oder mit den gleichen ausser-schulischen Interessen. Aus pädagogischer Sicht gibt es aber keine *optimale* Klassengrösse. Hier kann man nur mit Bandbreiten operieren, wobei es diesbezüglich unter den Fachleuten divergierende Meinungen gibt. Der Präsident der Bildungskommission hat darauf hingewiesen, dass die richtige Klassengrösse von vielen Faktoren abhängig ist und im Einzelfall ermittelt werden muss. Es kommt auf die Zusammensetzung der Klasse etwa bezüglich Muttersprache, auf die sozialen Verhältnisse im Einzugsgebiet der Klasse, auf die Grösse der Gemeinde und der Jahrgangskohorte etc. an. Es wurde auch auf die zunehmende Heterogenität hingewiesen, die es ernst zu nehmen gilt.

Die Richtzahl wird oft mit der optimalen Klassengrösse verwechselt, ist aber ein Instrument zur Steuerung der Klassenbildung und damit zur finanziellen Steuerung der Schulen. Für die Kantonsschule setzt die DBK die im Gesetz über die kantonalen Schulen festgeschriebene Klassengrösse durch; die Klassengrösse wird systematisch ein bisschen übertroffen, damit nicht Klassen zusammengelegt werden müssen, falls einzelne Schüler die Kantonsschule verlassen. Für die Gemeinden funktioniert es anders: Dort wird die Schule finanziell über die Normpauschale gesteuert; dieser Paradigmenwechsel hat per 1. Januar 2008 stattgefunden. Die Befürchtung, dass die Höchstzahl zur neuen Richtzahl wird, ist verständlich. Verständlich sind auch die Bedenken gegenüber der Aussage im Stawiko-Bericht, dass aus wirtschaftlichen Überlegungen die Höchstzahl anzustreben sei. Der Bildungsdirektor glaubt aber nicht, dass jemand an einer Gemeindeversammlung aufstehen und verlangen wird, dass die Klassengrösse auf die Höchstzahl anzuheben sei. Das war schon bisher nie der Fall, obwohl der Kanton Zug per Ende 2012 eine durchschnittliche Klassengrösse von 18 hatte, dies bei einer Richtzahl von 22. Politisch wäre es auf jeden Fall viel einfacher, eine Erhöhung von 18 auf 22 zu fordern; ein Antrag auf eine Erhöhung von 18 auf 26 hätte – davon ist der Bildungsdirektor überzeugt – in einer Gemeindeversammlung nicht die geringste Chance. Dafür wird der Bildung und der Schule politisch zu viel Wohlwollen entgegengebracht.

Die Richtzahl ist – wie gesagt – mit der Einführung der Normpauschale systematisch im Steuerungsgefüge des Kantons für die Schulfinanzen überflüssig geworden. Mehr noch: Sie ist schädlich in dem Sinne, dass sie, so lange sie im Schulgesetz festgeschrieben ist, mit der optimalen Klassengrösse verwechselt wird und zu Missverständnissen führt. Der Bildungsdirektor bittet deshalb, den ursprünglichen Antrag der Regierung, der demjenigen der Stawiko entspricht, zu unterstützen und die Richtzahlen nicht mehr im Gesetz festzuschreiben. Zum Eventualantrag Thalmann hält der Bildungsdirektor fest, dass sich aus Sicht des Regierungsrats durch die Streichung der Richtzahlen keine neue Lage ergibt, weshalb die Regierung diesen Antrag nicht befürwortet.

Zur Bereinigung der Richtzahlen: Eine Senkung der Richtzahl für die Primarschule von 22 auf 18 erachtet der Bildungsdirektor als falsches Signal. Die Senkung würde – wie von Beni Riedi bereits gehört – politisch als Signal verstanden, die Klassengrösse zu senken. Man muss dazu auch wissen, dass die Richtzahlen, wenn sie für die Klassenbildung in den Gemeinden als Richtschnur dienen, systematisch nicht erreicht werden. Man muss sich nämlich einen Spielraum offen halten, weil immer wieder junge Familien zuziehen können und man dann nicht wegen zwei oder drei neuen Kindern eine Klasse aufsplitten will. Man bleibt deshalb immer leicht unterhalb der angepeilten Klassengrösse. Es wurde auch argumentiert, die Höchstzahl für die Grund- oder Basisstufe solle von 24 auf 26 erhöht und damit

derjenigen der Primarschule angepasst werden. Die Regierung lehnt diesen Antrag ab. In einem oberen Bereich der Klassengrössen steigen nämlich die Anforderungen an einen binnendifferenzierenden oder individualisierenden Unterricht exponentiell. Hier spürt man schnell jedes zusätzliche Kind. Was in einer ausgeglichenen Gruppe noch vertretbar ist, kann bei einigen wenigen schwierigen Kindern schnell zu einer Beeinträchtigung der Unterrichtsqualität führen. Anders gesagt: Zwei Kinder mehr oder weniger machen einen riesigen Unterschied. Und binnendifferenzierender Unterricht ist dort besonders angezeigt, wo die Heterogenität am grössten ist, und wenn Kindergarten- und Primarschulkinder in der gleichen Klasse sitzen, ist die Heterogenität gross. Der Bildungsdirektor bittet deshalb, die Richtzahl für die Primarschule bei 22 und die Höchstzahl für die Grund- oder Basisstufe bei 24 festzulegen.

Der **Vorsitzende** schlägt nun folgendes Vorgehen vor:

- Bereinigung der einzelnen Richtzahlen in Bst. a bis i;
- Bereinigung der einzelnen Höchstzahlen in Bst. a bis i;
- Abstimmung über die Frage, ob nur Höchstzahlen ins Gesetz aufgenommen werden (Antrag der Regierung und der Stawiko), oder ob zusätzlich auch Richtzahlen festgelegt werden (Antrag Bildungskommission sowie SP und ALG);
- Abstimmung über den Eventualantrag von Silvia Thalmann.

Richtzahlen

§ 12 Abs. 1a Bst. a, Kindergarten

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Richtzahl 18.

§ 12 Abs. 1a Bst. b, Primarschule

Beni Riedi wiederholt den Antrag der SVP-Fraktion, die Richtzahl für die Primarschule bei 22 zu belassen. Die Argumente dafür hat er in seinem vorherigen Votum bereits geliefert.

- Der Rat folgt mit 40 zu 27 Stimmen dem Antrag der Bildungskommission (Richtzahl 18).

§ 12 Abs. 1a Bst. c, Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Richtzahl 10.

§ 12 Abs. 1a Bst. d, Kleinklassen für besondere Förderung

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Richtzahl 10.

§ 12 Abs. 1a Bst. e, Textiles Werken und Hauswirtschaft

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Richtzahl 10.

§ 12 Abs. 1a Bst. f, Werkschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Richtzahl 10.

§ 12 Abs. 1a Bst. g, Realschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Richtzahl 18.

§ 12 Abs. 1a Bst. h, Sekundarschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Richtzahl 18.

§ 12 Abs. 1a Bst. i, Grund- oder Basisstufe

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Bildungskommission die Richtzahl 20 beantragt. SP und ALG beantragen die Richtzahl 18.

- Der Rat folgt mit 49 zu 15 Stimmen dem Antrag der Bildungskommission (Richtzahl 20).

Höchstzahlen

§ 12 Abs. 1a Bst. a, Kindergarten

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Höchstzahl 22.

§ 12 Abs. 1a Bst. b, Primarschule

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Bildungskommission die Höchstzahl 26 beantragt. SP und ALG beantragen die Höchstzahl 22.

- Der Rat folgt mit 44 zu 19 Stimmen dem Antrag der Bildungskommission (Höchstzahl 26).

§ 12 Abs. 1a Bst. c, Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Höchstzahl 14.

§ 12 Abs. 1a Bst. d, Kleinklassen für besondere Förderung

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Höchstzahl 12.

§ 12 Abs. 1a Bst. e, Textiles Werken und Hauswirtschaft

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Höchstzahl 14.

§ 12 Abs. 1a Bst. f, Werkschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Höchstzahl 12.

§ 12 Abs. 1a Bst. g, Realschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Höchstzahl 22.

§ 12 Abs. 1a Bst. h, Sekundarschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Höchstzahl 22.

§ 12 Abs. 1a Bst. i, Grund- oder Basisstufe

Der **Vorsitzende** hält fest, dass hier drei Anträge vorliegen:

- Antrag Regierungsrat: Höchstzahl 24
- Antrag Bildungskommission: Höchstzahl 26
- Antrag SP und ALG: Höchstzahl 22

Es gibt eine Dreifachabstimmung. Jedes Ratsmitglied hat *eine* Stimme.

Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag Regierungsrat: 8 Stimmen
- Antrag Bildungskommission: 45 Stimmen
- Antrag SP und ALG: 16 Stimmen

- Der Rat genehmigt den Antrag der Bildungskommission (Höchstzahl 26).

Richtzahlen und Höchstzahlen?

Der **Vorsitzende** hält fest, dass jetzt über die Frage abgestimmt wird, ob gemäss Antrag der Regierung und der Stawiko nur die Höchstzahlen ins Gesetz aufgenommen werden sollen oder ob gemäss Antrag Bildungskommission sowie SP und ALG Richtzahlen und Höchstzahlen gesetzlich festgelegt werden.

- Der Rat beschliesst mit 48 zu 22 Stimmen, dass nur die Höchstzahlen im Gesetz festgelegt werden.

Eventualantrag Silvia Thalmann

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Silvia Thalmann für den Fall, dass die Richtzahlen aus der Vorlage gestrichen werden, den Antrag gestellt hat, die Höchstzahl für Kindergarten, Primarschule, Realschule, Sekundarschule und Grund- oder Basisstufe einheitlich auf 24 festzulegen.

- Der Rat lehnt den Eventualantrag von Silvia Thalmann mit 40 zu 19 Stimmen ab.

§ 12 Abs. 1b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Stawiko dem Antrag der Bildungskommision anschliesst. Der Regierungsrat hat materiell unter § 12 Abs. 1 den gleichen Antrag gestellt. Er schliesst sich ebenfalls dem Antrag der Bildungskommission an. Der identische Passus in § 12 Abs. 1 ist bereits gestrichen worden.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 12 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat bei § 12 Abs. 1a beschlossen hat, nur Höchstzahlen vorzugeben. Damit muss logischerweise die Fassung der Stawiko im Gesetz verankert werden; materiell entspricht diese Formulierung jener des Regierungsrats.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.

